

**Vorbereitende Untersuchungen
zum
Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
der Stadt Vetschau/ Spreewald**

**Begründung
(Unterlage 01)**

**Planfassung Entwurf März 2015
(Plot 06.03.2015)**

| | |
|-------------------|--|
| Lage: | Land Brandenburg Landkreis Oberspreewald- Lausitz Stadt Vetschau/ Spreewald |
| Verfahrensträger: | Stadt Vetschau/ Spreewald Bauamt Schlossstraße 10 03226 Vetschau/ Spreewald Tel. 035 433 – 777 72 |
| Planer: | Planungsgemeinschaft Lange + Kirchbichler Büro Cottbus Linnéstraße 11a 03050 Cottbus Tel./ Fax 0355 – 430 32 80/ 81 Email: ib.kirchbichler@t-online.de |
| Plangrundlage: | DTK 10 GeoBasis-DE/ LGB Stand: 2001 - 2013 |

Verzeichnis Unterlagen

Unterlage 01 Begründung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Planungsziele und Geltungsbereich der Vorbereitenden Untersuchungen | 3 |
| 2. | Grundsätzliches zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen | 4 |
| 3. | Methodik und Verfahren der Vorbereitenden Untersuchungen | 4 |
| 4. | Harte und weiche Tabuzonen..... | 6 |
| 4.1 | Harte Tabuzonen | 6 |
| 4.2 | Weiche Tabuzonen | 14 |
| 5. | Suchflächen/ Potenzialflächen..... | 16 |
| 6. | Konflikte und Restriktionen..... | 19 |
| 7. | Sonstige Belange | 27 |
| 8. | Windnutzungseignung (siehe Anlage 01.6)..... | 30 |
| 9. | Fazit – Aufgabenstellung Teilflächennutzungsplan | 31 |
| 10. | Quellenangaben..... | 31 |
| 11. | Rechtsgrundlagen | 32 |

Unterlagen 01.1 – 01.6 (Anlagen zur Begründung)

| | | |
|--------|--|-----------|
| 01.1.1 | Plan Bergbauberechtigungen | LBGR |
| 01.1.2 | Liste Bergbauberechtigungen | LBGR |
| 01.1.3 | Plan Abschlussbetriebspläne, Sperrbereiche | LK-OSL |
| 01.1.4 | Plan Abschlussbetriebspläne, Landinanspruchnahme | LK-OSL |
| 01.1.5 | Plan Abschlussbetriebspläne, Altbergbau | LK-OSL |
| 01.2 | Liste Denkmale + Bodendenkmale | BLDAM |
| 01.3 | Liste der Altablagerungen und Altstandorte | LK-OSL |
| 01.4 | Auszug Karte Kampfmittelverdachtsflächen | LK-OSL |
| 01.5 | Liste Windenergieanlagen (Dezember 2014) | Recherche |
| 01.6 | Karte Windnutzungseignung | DWD |

Unterlage 02a Plan der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) mit Abstandskriterium 1.200 m zu Wohnnutzungen und Darstellung der Suchflächen/ Potenzialflächen

Unterlage 02b Plan der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) mit Abstandskriterium 1.000 m zu Wohnnutzungen und Darstellung der Suchflächen/ Potenzialflächen

Unterlage 03 Plan der Restriktions- und Konfliktbelange (Datenerfassung) und Darstellung der Suchflächen/ Potenzialflächen

1. Planungsziele und Geltungsbereich der Vorbereitenden Untersuchungen

Die Stadt Vetschau/ Spreewald ist als Bestandteil der Region Lausitz- Spreewald bedeutsam als Standort der Energiegewinnung. Wesentliche Bedeutung für die Region hat bis heute die Förderung von Braunkohle als fossiler Energieträger. Allerdings befindet sich die Energieerzeugung im Wandel. Die Energiewende mit dem Wandel von fossilen Energieträgern hin zu Erneuerbaren Energien vollzieht sich mit hohem Tempo und ist politisch gewollt.

Dies findet Niederschlag in der sehr dynamischen Entwicklung im Bereich der Windenergie seit Beginn der 2000er Jahre.

Bundesrechtliche Rahmenbedingungen (Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich) und Einspeisevergütung nach Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) fördern diese Entwicklung.

Im Hinblick auf die hochgesteckten energiepolitischen Zielstellungen der brandenburgischen Landesregierung (Energierategie 2030 des Landes Brandenburg) und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergie als wichtigsten Teil des künftigen Energiemixes ist eine Auseinandersetzung mit der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen und der Steuerung dieser Vorhaben unverzichtbar.

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft „Lausitz-Spreewald“ (SaTRP) befindet sich im Aufstellungsverfahren.

Nach Offenlagebeschluss der Regionalversammlung am 24.04.2014 erfolgte das Beteiligungsverfahren (Offenlage des 2. Planentwurfes) im Zeitraum vom 21.05.2014 bis 23.07.2014.

Derzeit befindet sich das Verfahren nach der Auswertungs- und Abwägungsphase zu eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen in der Phase der Einarbeitung der Ergebnisse des Beteiligungs- und Abwägungsverfahrens in die endgültige Planfassung, die noch 2015 vorgelegt werden soll.

Der Plan ist noch nicht rechtswirksam.

Der ursprüngliche Plan wurde mit Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 21.09.2007 für unwirksam erklärt. Damit sind die bisher festgesetzten Eignungsgebiete für Windenergie entfallen, die zugleich als Konzentrationsgebiete eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf allen übrigen Flächen entfaltet (Ausschluss der Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Es ist zwingend erforderlich, eine handhabbare Grundlage zur Beurteilung und Steuerung von Vorhaben zur Errichtung von WEA zu erarbeiten

- aus der geänderten politischen Zielstellung bezüglich Erneuerbarer Energien, insbesondere Windenergieanlagen, in Brandenburg
- nach Wegfall des ursprünglichen SaTRP sowie dem Status des neuen SaTRP als noch nicht rechtswirksam
- unter Berücksichtigung der nunmehrigen Abweichung zwischen rechtswirksamem FNP, raumordnerischen und regionalplanerischen Belangen sowie aktuellen Vorhaben
- aus einer Vielzahl von angestrebten Verfahren und Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet Vetschau/ Spreewald.

Die Errichtung von Windenergieanlagen soll durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes gemäß § 5 Abs. 2b BauGB mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gesteuert werden. Durch eine positive Standortzuweisung soll das übrige Stadtgebiet von privilegierten Anlagen freigehalten werden. Standorte für Windkraftanlagen sollen dabei auf wenige bestimmte Räume konzentriert und andere schützenswerte Räume des Stadtgebietes von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Hierdurch können die negativen Auswüchse der "Verspargelung der Landschaft" und die weitere "Technisierung der Landschaft" räumlich eingegrenzt werden.

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ soll aufgestellt werden unmittelbar nach Vorliegen der Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen und unter Einarbeitung derselben in den Bauleitplan.

Der **Geltungsbereich** der Vorbereitenden Untersuchungen umfasst das gesamte Stadtgebiet Vetschau/ Spreewald einschließlich aller Ortsteile.

2. Grundsätzliches zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Gemäß § 35 (1) Satz 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben (hier Windenergieanlagen) im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient.

Darüber hinaus gelten Windenergieanlagen als Vorhaben gemäß § 35 (1) Satz 1 Nr. 4 BauGB, da sie wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung und wegen ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen.

Aus § 35 BauGB ergibt sich demnach die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich als „privilegiertes Vorhaben“.

Diese Privilegierung besitzt rechtlich eine extrem hohe, prioritäre planungsrechtliche Wertigkeit (unter der Bedingung, dass die Erschließung gesichert ist und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen).

Das bedeutet, dass, ausgehend von einer gesicherten Erschließung, eine Beschränkung oder Unzulässigkeit von Windenergieanlagen ausschließlich auf der Grundlage von tatsächlich und nachweislich entgegenstehenden öffentlichen Belangen vorliegen kann.

Dabei ist das Entgegenstehen öffentlicher Belange rechtssicher zu begründen.

Grundsätzlich gilt die Privilegierung von Windenergieanlagen innerhalb ALLER Flächen im Außenbereich.

Zusätzlich gilt § 35 (3) Satz 3 BauGB. Dieser legt fest, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 (1) Satz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegenstehen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung (Teilregionalplan Windenergienutzung) eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Nach § 35 (3) Satz 3 BauGB können also privilegierte Vorhaben an bestimmten Stellen im Planungsraum ausgeschlossen werden, wenn ihnen an anderer Stelle substantiell Raum verschafft wird. Diese planerische Steuerung mit Ausschlusswirkung kann sowohl über einen Raumordnungsplan als auch über einen Flächennutzungsplan erfolgen.

Die Steuerung der Windenergienutzung soll in diesem Sinne für das Gemeindegebiet der Stadt Vetschau/ Spreewald über einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie erfolgen.

3. Methodik und Verfahren der Vorbereitenden Untersuchungen

Für die Aufstellung eines Planes für die Steuerung der Windenergienutzung in Verbindung mit der Festlegung einer Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB ist die Ausarbeitung in 4 Arbeitsschritten erforderlich (Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012).

Diese Arbeitsschritte gelten für die Aufstellung eines rechtswirksamen Planes, in diesem Fall des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.

Arbeitsschritt 1

Aussonderung von Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (harte Tabuzonen). Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

Arbeitsschritt 2

Ausschluss weiterer Flächen, die nach den planerischen Zielsetzungen des Planungsträgers für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen). Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich. Der Plangeber schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und **für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien** für die Windenergienutzung aus. Eine Begründung zur Notwendigkeit und zur Bestimmbarkeit der ausgeschlossenen Flächen ist erforderlich. Die weichen Tabuzonen werden im weiteren Planungsverfahren ebenfalls nicht weiter einbezogen.

Nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verbleiben Suchflächen/ Potenzialflächen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Planungsgebiet in Betracht kommen.

Arbeitsschritt 3

Abwägung der Belange innerhalb von Potenzialflächen mit konkurrierenden Nutzungen, Konflikten und Restriktionen, die gegen die Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung sprechen könnten, mit dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, die in Umfang und Eignung ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB gerecht werden. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen.

Arbeitsschritt 4

Prüfung der Gewährleistung eines hinreichenden Flächenpotenzials für Windenergienutzung (Schaffung substantieller Raum für Windenergie).

Trägt das Planungskonzept nicht dazu bei, der Windenergienutzung im Planungsraum substantiell Raum zu verschaffen, ist der Arbeitsschritt 3 zu wiederholen. Kann auch über eine andere Bewertung der Potenzialflächen kein ausreichender Raum für die Windenergienutzung im Planungsraum ausgewiesen werden, ist auch der Arbeitsschritt 2 zu wiederholen. Demnach müssen auch bei den weichen Tabuzonen Änderungen vorgenommen werden.

Diese **Planungs- und Arbeitsschritte** betreffen nur die Steuerung von Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung im sog. Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Der beplante Bereich sowie der Innenbereich nach § 34 BauGB sind von der Ausschlusswirkung nicht erfasst und müssen bei der Steuerung nicht betrachtet werden.

VU - Vorbereitende Untersuchungen zum Teil- FNP (Arbeitsschritt 1 und 2)

Mit den Vorbereitenden Untersuchungen sollen die **Arbeitsschritte 1 und 2** im nichtförmlichen Verfahren vorbereitet werden.

Wegen des angesetzten weichen Tabukriteriums einer möglichst maximalen Entfernung von WEA zu Wohnnutzungen ist in einem vorgezogenen Teil des Arbeitsschrittes 4 (4a) bereits eine Überprüfung vorzunehmen, ob nach Berücksichtigung der angesetzten harten und weichen Tabukriterien der Windenergie substantiell Raum verschafft werden kann. Sollte dies nicht in ausreichendem Maß der Fall sein, sind bereits die weichen Tabukriterien (insbesondere das Abstandskriterium) anzupassen.

Ziel: Ermittlung von Suchflächen/ Potenzialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen mit

- Erfassung, Darstellung und Bewertung der harten und weichen Tabuzonen
- Darstellung von Vorschlägen für Suchflächen/ Potenzialflächen sowie
- vorbereitender Ermittlung von Konflikten und Restriktionen in Form einer Datenerfassung mittels Abfrage der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Stufe 1 – Vorentwurf (2014)

- Sammeln und Sichten von Unterlagen, Recherche, Herstellung Plangrundlage
- Ermittlung der Bezüge für Ausschlussflächen/ Tabuzonen sowie Restriktionen und Konflikte nach aktuellem Kenntnisstand (weitestgehend FNP 2006)
- Recherche vorhandene Planungen und Vorgaben sowie Bestandsprüfung vor Ort
- Darstellung der Schutzbelange in Plan siehe Unterlage 02 (Stand 26.09.2014)
- Auflistung der Schutzbelange siehe Unterlage 03 (Stand 26.09.2014)
- Erarbeitung Vorschlag zu Abstandskriterien siehe Unterlage 03 (Stand 26.09.2014)
- Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Vorentwurf zur Aktualisierung der Schutzbelange und Abfrage von Hinweisen/ Anregungen

Stufe 2 – Entwurf (2015) – Aktueller Bearbeitungsstand

- Aufnahme Belange der Landesplanung und Raumordnung, der Kreis- Fachämter sowie der TÖB
- Recherche Vorgaben sowie Bestandsprüfung vor Ort
- Abgleich mit Bestandsanlagen und rechtswirksamen B-Plänen für Erneuerbare Energien
- Ermittlung/ Darstellung Ausschlussflächen mit harten/ weichen Tabuzonen (Unterlage 02)
- Abgleich mit den im rechtswirksamen FNP 2006 dargestellten Windeignungsgebieten
- Abgleich mit den im aktuellen Stand Teilregionalplan Wind festgelegten Windeignungsgebieten
- Vorschlag/ Erläuterung und Darstellung von Potenzialflächen Windenergie (Unterlage 01 und 02)
- Erläuterung und Darstellung der Daten für Konflikte und Restriktionen (Unterlage 01 und 03)

Teil- FNP (Arbeitsschritt 3 und 4)

Nach Bestätigung der Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen bilden die VU die Arbeitsgrundlage und Aufgabenstellung für die Erarbeitung des Teil- FNP.

Mit Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie werden die Ergebnisse der VU zum Bestandteil des förmlichen Verfahrens Teil- FNP erhoben.

Dies betrifft insbesondere die Darstellung und Bewertung der harten und weichen Tabuzonen und damit die Begründung für die Auswahl der Suchflächen/ Potenzialflächen.

Die als Ergebnis der VU verbleibenden Potenzialflächen sollen weiter im förmlichen Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie detailliert mit Umweltprüfung und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag untersucht werden, um abschließend Konzentrationsflächen im Stadtgebiet festlegen und darstellen zu können (Arbeitsschritte 3 und 4).

4. Harte und weiche Tabuzonen

Viele Kriterien bewirken Beschränkungen für die Windenergienutzung, sind jedoch nicht abstrakt und typisiert für den Planungsraum einheitlich bezifferbar, sondern können nur auf konkrete Flächen oder ggf. auch erst in Bezug auf konkrete Anlagenstandorte geprüft werden. Zusätzlich stellen sie Kriterien dar, die durch Einschränkungen bzw. geeignete Maßnahmen an Vorhaben der Windenergienutzung selbst erfüllt werden können (Ausräumung entgegenstehender öffentlicher Belange). Sie sind daher häufig nicht geeignet, harte oder weiche Tabuzonen zu bilden. Sie können vielmehr im Arbeitsschritt 3 im Rahmen der Potenzialflächenbewertung in der flächenbezogenen Abwägung als Konflikte und Restriktionen berücksichtigt werden.

Die harten und weichen Tabuzonen sowie die abgeleiteten Potenzialflächen werden in Unterlage 02 dargestellt.

.....
Struktur der Erläuterungen (Gilt auch für Punkt 6. Konflikte/ Restriktionen und Punkt 7. Sonstige Belange):

SaTRP (Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung):

Die entsprechenden Erläuterungen werden inhaltlich und auszugsweise textlich aus dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung in die VU übernommen (Anpassung an eingeleitete Ziele der Raumordnung).

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren¹ (September – Dezember 2014):

Sofern erforderlich, werden Vorgaben, Hinweise und Anregungen seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange erläutert.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Zusätzlich werden über die Inhalte des SaTRP hinausgehende, ergänzende oder abweichende Planinhalte sowie der Umgang mit den Vorgaben und Hinweisen der Behörden und Träger öffentlicher Belange seitens des Planungsträgers erläutert.

4.1 Harte Tabuzonen

Die aufgelisteten harten Tabuzonen basieren auf den Vorgaben des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald (ÜBERNAHME), den Vorgaben anderer rechtlicher Bestimmungen, ergänzt durch Vorgaben der Stadt Vetschau/ Spreewald.

Die Einstufung der harten Tabuzonen ist rechtlich zwingend. Die Tabuzonen bzw. die konkreten Abstandsangaben ergeben sich aus bindenden Vorgaben oder Verboten, die nicht zur Disposition des Planungsträgers stehen. Harte Tabuzonen können nicht durch den Planungsträger zu weichen Tabuzonen „abgewertet“ und damit in der Abwägung disponibel werden.

**Harte Tabukriterien rechtlich und/ oder tatsächlich vorhandene Ausschlusskriterien
(insbesondere höherrangiges Recht)**

- A1-1 Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG)
 - A1-2 Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (LSG)
 - A1-3 Wald per Schutzverordnung (Schutz- und Erholungswald)
 - A1-4 Vorhandene Gebäude mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung
***und Nutzungen für Gemeinbedarf sowie Erholungsfunktionen**
sowie entsprechende überbaubare Grundstücksflächen in Kraft getretener
Bebauungspläne
*** einschließlich Schutzabstand 750 m**
 - A1-5 Photovoltaik-Freiflächenanlagen
 - A1-6 Stehende Gewässer
 - A1-7 Militärische Sperrgebiete
 - A1-8 Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit Sicherheitsflächen
 - A1-9 Wasserschutzzonen I und II
 - A1-10 Flächen des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes (LEP B-B)
 - A1-11 Biosphärenreservat Spreewald
- (Nummerierung als Übernahme aus dem sachlichen TRP)
(* Ergänzung als Vorgabe seitens des Planungsträgers Stadt Vetschau/ Spreewald)

A1-1 Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG)

SaTRP:

Gemäß § 23 (1) BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist“. Entsprechend § 23 (2) BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 stellt ebenfalls eine Unvereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzziele der Naturschutzgebiete fest.

Da auch bei den noch nicht festgesetzten Naturschutzgebieten von einer entsprechend hohen Naturausrüstung auszugehen ist, werden auch diese wie die festgesetzten Naturschutzgebiete als hartes Tabukriterium eingestuft.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Aktuelle Schutzgebiete sind dem Geoinformationsdienst des Landes Brandenburg „Naturschutzfachdaten“ zu entnehmen.

http://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Das Tabukriterium steht in Übereinstimmung mit dem SaTRP. Ein an das Schutzgebiet anschließender zusätzlicher Pufferbereich von 200 m (1H) wird festgelegt. Dieser soll erreichen, dass auch bei Einhaltung der Abstandsflächen der WEA nach § 6 BbgBO zum Schutzgebiet auftretende Beeinträchtigungen (Eiswurf, Schattenwurf) sicher ausgeschlossen werden können.

A1-2 Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (LSG)

SaTRP:

Gemäß § 26 (1) BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft
3. oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“.

Entsprechend § 26 (2) BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur „Beachtung naturschutz-fachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 öffnet die Flächen unter der Voraussetzung, dass

- es sich um Randlagen von Landschaftsschutzgebieten handelt
- bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes vorhanden sind oder
- unter der Annahme, dass bei der Windenergienutzung kein Widerspruch zum jeweiligen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes anzunehmen ist.

Ein objektiver Bewertungsschlüssel, wann und wie weit diese Öffnungsklauseln wirken, existiert nicht. So besteht die Gefahr, dass bei einer Überlagerung bereits vorhandener Vorbelastungen in Landschaftsschutzgebieten mit den landschaftsbild- und landschaftsschutzbeeinflussenden Wirkungen einer Windenergieanlage das Schutzziel entsprechend der Schutzverordnung nicht mehr sichergestellt ist.

Um die komplexen Schutzziele eines Landschaftsschutzgebietes sicherzustellen, werden diese Räume von Windenergieanlagen freigehalten, solange eine Position bzw. Differenzierung der Naturschutzbehörde, welche Bereiche der Landschaftsschutzgebiete vorbelastet sind und wo die Vorbelastung aufhört, nicht vorliegt.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Siehe A1-1

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Das Tabukriterium steht in Übereinstimmung mit dem SaTRP. Ein an das Schutzgebiet anschließender zusätzlicher Pufferbereich von 200 m (1H) wird festgelegt. Dieser soll erreichen, dass auch bei Einhaltung der Abstandsflächen der WEA nach § 6 BbgBO zum Schutzgebiet auftretende Beeinträchtigungen (Eiswurf, Schattenwurf) sicher ausgeschlossen werden können.

A1-3 Wald per Schutzverordnung (Schutz- und Erholungswald)

SaTRP:

Nach § 12 LWaldG zu Schutz- oder Erholungswald erklärte Waldgebiete sind nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Es handelt sich um Wald, der zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotope, insbesondere Naturwäldern, notwendig ist. Er dient insbesondere dem Schutz des Grundwassers oder der Oberflächengewässer, dem Schutz von Siedlungen, Gebäuden, land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen vor Erosion durch Wasser und Wind, vor Austrocknung und schädlichem Abfließen von Niederschlagswasser, dem Sicht- und Lärmschutz, dem Waldbrandschutz, dem Klima- und Immissionsschutz und der Sicherung von Naturschutzbelangen im Wald. Die erläuterten Schutzfunktionen treten in den betreffenden Waldgebieten besonders prägend auf.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen ist die Waldfunktionskartierung (siehe Geoportal des Landes Brandenburg).

Bei Stellungnahmen der uFB im Bauleitverfahren (FNP) ist zu unterscheiden, ob die Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet (WEG) des SaTRP geplant sind oder außerhalb.

WEA im WEG:

In einem WEG gilt der Status des eingeleiteten Zieles der Raumordnung ab dem Beteiligungsstadium zum Entwurf des Regionalplanes (SaTRP).

Konsequenz: Waldflächen im WEG (gültiger Plan und Entwurf) sind grundsätzlich mit Windenergieanlagen (WEA) beplanbar.

WEA außerhalb des WEG:

Windenergieanlagen außerhalb des Windeignungsgebietes stehen den eingeleiteten Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Gem. § 8 Abs. 2 LWaldG ist die Waldumwandlungsgenehmigung zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist.

Aufgrund der gebundenen Entscheidung gem. § 8 Abs. 2 LWaldG ist für die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern mit Waldfunktionen die waldrechtliche Zustimmung nicht zu erteilen.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Wald- und Gehölzflächen sind als Bestand in das Planwerk eingetragen (Datenübernahme FNP, TK). Die Waldfunktionskartierung wird in Brandenburg seit 1993 regelmäßig über alle Eigentumsarten hinweg durchgeführt. Derzeit sind insgesamt 47 Waldfunktionen definiert. In der Eberswalder Forstlichen Schriftenreihe, Band XXXIV „Waldfunktionen im Land Brandenburg“ werden sie ausführlich beschrieben und Behandlungshinweise gegeben. Grundlage der Beurteilung ist die Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg <http://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/>.

Relevant und dargestellt für das Tabukriterium A1-3 werden die Flächen mit Schutz- und Erholungswald nach § 12 (4) LWaldG – Aboretum, Erholungswald (Stufe 3), Immissionsschutzwald, Genreserve und Saatgutbestand außerhalb des Biosphärenreservates. Darüber hinaus gehende Waldfunktionen werden im Planwerk nicht differenziert dargestellt. Die Flächen mit der Waldfunktion „Lokaler Immissionsschutzwald“ werden in die Such-/Potenzialfläche 1 – Tornitz nicht einbezogen.

A1-4 Vorhandene Gebäude mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung *und Nutzungen für Gemeinbedarf sowie Erholungsfunktionen sowie entsprechende überbaubare Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne *einschließlich Schutzabstand 750 m

SaTRP:

Siedlungsflächen bzw. Gebäude für die Nutzung Wohnen, Kur und Klinik selbst stehen der Windenergienutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Ausgehend vom Nutzungsbestand und angesichts einer weiteren Entwicklung der Freizeit- und Erholungsnutzung im Planungsraum sind bei der Auswahl von Konzentrationsflächen für Windenergie möglichst alle Ausschlussfaktoren schutzbedürftiger Nutzungen, speziell ein Mindestabstand von 1.000 m zu besonders schutzbedürftigen Wohnlagen und vergleichbaren Sondergebietsnutzungen, zu beachten (LUGV).

Unter diesem Aspekt sind auch Flächendarstellungen für Repowering von Altanlagen zu prüfen und auszuwählen.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Siedlungsflächen selbst:

Hinweis zur Darstellung im Plan: Bezug werden die Siedlungsflächen gemäß FNP 2006. Es erfolgte eine Prüfung vor Ort, ob zwischenzeitlich Siedlungsflächen entstanden sind, welche die Darstellungen von Bauflächen im FNP 2006 überschreiten.

Zusätzlich wurden die Geltungsbereiche aller Bebauungspläne sowie Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen auf die Bauflächen FNP 2006 abgeglichen. Sofern Geltungsbereich/ Innenbereich die Bauflächen aus dem FNP 2006 überschritten, wurde die Grenze des Bauleitplanes als Grenze der Siedlungsfläche eingetragen (gilt auch für weitere untenstehende harte oder weiche Tabuzonen).

Ausgegangen wird bei der Abgrenzung der Siedlungsflächen von

- den im FNP 2006 dargestellten Siedlungsflächen Wohnen, Gemeinbedarfsflächen sowie Sonderbauflächen Kur, Klinik und Erholung/ Tourismus
- den rechtswirksamen Bebauungsplänen gleichartiger Nutzungen über die Darstellungen des FNP 2006 hinaus
- den Wohnnutzungen innerhalb von Mischbauflächen in dörflichen Ortslagen (Ortsteile) sowie
- den tatsächlichen gleichartigen Nutzungen außerhalb der dargestellten Bauflächen des FNP 2006 (Siedlungssplitter).

Die Mischbauflächen innerhalb der Ortsteile wurden aufgenommen, da mittlerweile in vielen Ortsteilen die tatsächliche Nutzung der Flächen aus ca. 50% reiner Wohnnutzung besteht.

Zum Erhalt/ zum Schutz der dörflichen Nutzungseigenart (landwirtschaftliche und kleingewerbliche Nutzungen über §§ 2 bis 4a BauNVO hinaus) sowie des dörflichen Erscheinungsbildes ist eine

alternative Darstellung im FNP als Wohnbaufläche ohne flurstücksgenaue Differenzierung nicht möglich bzw. zum geplanten Erhalt der dörflichen Funktionen nicht beabsichtigt.

Dem Schutzbedürfnis der in die Mischbauflächen integrierten Wohnnutzungen von wesentlichem Gewicht insbesondere hinsichtlich Lärm ist, im Gegensatz zu den integrierten dorftypischen Nutzungen (z.B. Handwerk, Landwirtschaft), gegenüber der Windenergienutzung (die auch nachts stattfindet und die nicht im Einklang, sondern im Widerspruch zum Erhalt des dörflichen Erscheinungsbildes steht) hier der Vorrang einzuräumen.

Gebäude für Gemeinbedarf (Schulen und Kindertagesstätten) sowie Sonderbauflächen für Erholungsnutzungen und Tourismus werden in ihrer Schutzwürdigkeit den Nutzungen Wohnen, Kur und Klinik gleichgesetzt.

Innerörtliche Parkanlagen und Grünflächen werden aus dem FNP 2006 übernommen und den Siedlungsflächen gleichgestellt bzw. in diese integriert.

Siedlungsflächen GE und GI sind für das Tabukriterium nicht relevant!

Schutzabstand:

Der Verzicht der Landesregierung Brandenburg auf die Festlegung von Mindestabständen für WEA zu Wohnnutzungen und anderen schutzbedürftigen Nutzungen und damit der Verzicht auf eine für WEA restriktiv steuernde Anwendung der Länderöffnungsklausel gemäß § 249 (3) BauGB hat die Auseinandersetzung mit dem Thema der Abstandsforderungen auf die Ebene der Kommunen und Bürger vor Ort verwiesen, verbunden mit weitaus geringeren Chancen, sich gegen eine übermäßige Präsenz von WEA „zu wehren“.

Die im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur VU erhoffte fachspezifische Unterstützung seitens der Fachbehörden und TÖB zur kritischen Beurteilung einer vorrangig „substanziell Raum schaffenden“ planerischen Behandlung von WEA ist, wohl auf Grund des Loyalitätsgebotes zur Landespolitik, leider auch ausgeblieben.

Die Stadt Vetschau/ Spreewald war damit darauf angewiesen, eigene Kriterien wie folgt zu entwickeln, zu begründen und festzulegen:

Argument 1: Die Weltgesundheitsorganisation WHO stellt mit der Unterlage „Night Noise Guidelines for Europe“ aus dem Jahr 2009 Richtwerte für zulässige Außenpegel von Lärm in der Nacht als Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten auf. Dieser Außenpegel als Obergrenze wird mit **40 dB(A)** angegeben. Dies entspricht dem Immissionswert der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete.

Argument 2: Durch das LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen wurden 2011 repräsentative Beispielsberechnungen zu Schallemissionen von Windenergieanlagen angestellt.

Dabei wurden für verschiedene Anordnungen (Einzelanlagen, 5er Gruppe, 7er Gruppe, 21er Gruppe) Abstände der Windenergieanlagen zu Wohngebieten rechnerisch ermittelt, bei denen die Nacht-Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Da das Ziel der VU in der Ermittlung von Potenzialflächen für Windeignungsgebiete (mit mehreren WEA) besteht, kann die Betrachtung von Einzelanlagen entfallen. In Ansatz gebracht wird die Geräuschemission bei einer Errichtung von 5 WEA als Gruppe.

Ausgangswerte Schallemission Einzelanlage mit einer Nennleistung von 3 MW:

- L WA = 105 dB (mit Prognoseunsicherheit 107,5 dB), normale Anlagen
- L WA = 102 dB (mit Prognoseunsicherheit 104,5 dB), Anlagen in schallreduziertem Betrieb nachts

| | | |
|-------------------------------|--------------|----------------|
| 5 Anlagen mit (pro Anlage) | 104,5 dB(A) | 107,5 dB(A) |
| Abstand für 45,0 dB(A) | 490 m | 640 m |
| Abstand für 40,0 dB(A) | 780 m | 1.000 m |
| Abstand für 35,0 dB(A) | 1.200 m | 1.490 m |

Unter Einhaltung des Schallpegels von **40 dB(A)** ergibt sich so für schallreduziert arbeitende Anlagen ein Mindestabstand von gerundet **750 m**, für normale Anlagen ein Mindestabstand von **1.000 m**.

Für Anordnungen mit 7 oder 21 Anlagen erhöhen sich die Mindestabstände.

Argument 3: Leider ist die mittels Länderöffnungsklausel § 249 BauGB eröffnete Möglichkeit der Festlegung von Mindestabständen für WEA als Zulässigkeitskriterium für § 35 (1) Satz 1 Nr. 5 BauGB durch das Land Brandenburg bisher nicht rechtswirksam umgesetzt.

Im Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 16.06.2009 wird jedoch ein Abstand der WEA zu dem Wohnen dienenden Gebieten von **1.000 m** empfohlen.

Argument 4: Auch der Windkrafterlass des Landes Sachsen vom 12.07.2013 empfiehlt einen Abstand der Windenergieanlagen zu Wohnnutzungen von **1.000 m**.

Argument 5: Das Gesetz des Freistaates Bayern vom 12.11.2014 zur Abstandsregelung von WKA zu Wohnhäusern sieht sogar einen Abstand von 10H (10fache Anlagenhöhe, 10 x 200 m = **2.000 m**) vor.

Argument 6: Der Windenergieerlass Baden- Württemberg stellt fest, dass bei einem Abstand der Windenergieanlagen von **700 m** zu Wohnnutzungen erfahrungsgemäß nachts ein Außenpegel von **40 dB(A)** eingehalten wird.

Argument 7: Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen wird allgemein anerkannt, dass bei einem Abstand von 3facher Anlagenhöhe (3 x 200 m = **600 m**) regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass keine bedrängende Wirkung vorliegt.

Weitere Belange der Gesundheitsvorsorge

Zu Belangen der Gesundheitsvorsorge gegenüber Infraschall (tieffrequenter Schall bis 16 Hz) und der differenten nominalen und individuellen Wahrnehmung von Infraschall sind keine ausreichenden Untersuchungen vorhanden, die eine Festlegung von Mindestabständen rechtfertigen.

Auch die Studie des Robert- Koch- Institutes aus 2007 stellt „einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall“ fest.

Auch der rotierende Schattenwurf des Rotors von WEA kann insbesondere in geschlossenen (Wohn-) Räumen, in denen er sich als rhythmischer Hell- Dunkel- Effekt (Disco- Effekt) äußert, sehr störend wirken. Der Schattenwurfbereich, abhängig von Anlagengröße, Himmelsrichtung und Jahreszeit, kann eine Ausdehnung von über 1.000 m erreichen (hauptsächlich Bereiche östlich und westlich der Anlagen). Jedoch verfügen moderne Anlagen über technische Vorrichtungen, die bei möglichem Schattenwurf die WEA stillsetzen (Schattenabschaltungen). Aus diesem Grund kann ein entsprechender Schutzabstand nicht als Tabukriterium herangezogen werden.

In Auswertung der vorstehenden Erkenntnisse wird als harte Tabuzone ein Mindestabstand zu Wohnnutzungen und gleichzusetzenden Nutzungen in Höhe von 750 m festgelegt.

A1-5 Photovoltaik-Freiflächenanlagen

SaTRP:

Flächen, die bereits in der Region der Nutzung von Sonnenenergie dienen, stehen für die Windenergienutzung aus tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung, da durch die vollflächige Modulordnung entsprechend notwendige Flächenpotenziale nicht mehr vorhanden sind.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

keine

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

An Sondergebieten für andere Erneuerbare Energien (Photovoltaikfreiflächenanlagen) ist ein allgemeiner Schutzabstand in Anlagenhöhe 200 m (1H) von der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes PVFA einzuhalten. Dieser soll erreichen, dass auch bei Einhaltung der Abstandsflächen der WEA nach § 6 BbgBO zum Schutzgebiet auftretende Beeinträchtigungen (Eiswurf) sicher ausgeschlossen werden können.

Zusätzlich notwendige Abstände wegen Schattenwurfes auf Solaranlagen sind im Einzelgenehmigungsverfahren zu behandeln. Betroffen ist hierbei das Solarfeld Missen I.

A1-6 Stehende Gewässer

SaTRP:

Oberflächengewässer werden als grundsätzlich nicht mit der Windenergienutzung vereinbar angesehen. Zudem besitzen sie im Randbereich in der Regel eine hohe Artenvielfalt und tragen gegebenenfalls zu einer erhöhten Landschaftsästhetik und zu einer Steigerung des Erholungswertes bei.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Für Wasserflächen größer als 1 ha und Gewässer 1. Ordnung besteht gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG ein Bauverbot im Abstand von 50 m von der Uferlinie. Dementsprechend sind neben der wasserrechtlichen Regelung auch naturschutzrechtliche Belange beachtlich. Entstehende stehende Gewässer in Bergbaufolgelandschaften sind im Analogieschluss zu vorhandenen Gewässern mit dem Endwasserstand darzustellen (uNB).

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Flächen bis zu einem Abstand von 50 m zur Uferlinie sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Ob dieser Bereich durch Abstandsflächen von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden kann und ob aus weiteren Gründen, konkrete Gewässer betreffend, größere Abstände erforderlich sind, ist im Zuge der Behandlung von Restriktionen und Konflikten im Einzelfall zu untersuchen.

A1-7 Militärische Sperrgebiete

SaTRP:

Militärische Sperrgebiete dienen grundsätzlich der militärischen Nutzung (z. B. Truppenübungsplätze, Luft- Boden-Schießplätze, Luft-Luft-Schießgebiete). Innerhalb dieser Bereiche besteht ein absolutes Betretungsverbot (Zentrale Dienstvorschrift ZDv 44/10). Um die Belange des Militärs zu wahren, ist die Errichtung von Windenergieanlagen hier deshalb ausgeschlossen.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Militärische Sperrgebiete sind durch den Planbereich **nicht betroffen**.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Das Tabukriterium ist für das Stadtgebiet Vetschau/ Spreewald **nicht zutreffend**.

A1-8 Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit Sicherheitsflächen

SaTRP:

Auf den Kernflächen der Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen (Start- und Landeflächen, Sicherheitsflächen) ist zur Wahrung der Belange der Luftfahrt die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die Ermittlung von Potenzialflächen berührt, da Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff. LuftVG darstellen.

Die bisher ausgewiesenen Potenzialflächen (gemeint sind die im Plan dargestellten bestehenden, genehmigten und geplanten WEA, d. Red.) befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen, also auch außerhalb der Anlagen selbst.

§ 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem Planvorhaben nicht entgegen.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Das Tabukriterium steht in Übereinstimmung mit dem SaTRP.

Einschränkungen für im Ergebnis der VU neu festgelegte Suchflächen/ Potenzialflächen sind im Zuge einer erneuten TÖB- Beteiligung im weiteren förmlichen Verfahren zum Teil- FNP zu untersuchen.

Im Plangebiet sind keine Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze ausgewiesen.

Derzeit liegt keine Betroffenheit vor, es erfolgt **keine Darstellung** in Plan 02.

A1-9 Wasserschutzzonen I und II

SaTRP:

Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Zu dessen Sicherstellung wurden entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen. Für das Gebiet der Region Lausitz-Spreewald bestehen noch zahlreiche Trinkwasserschutzgebiete, ausgewiesen auf Basis rechtlicher Vorschriften der DDR. Ergänzt durch die 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz besteht in der Trinkwasserschutzzone I und II ein generelles Errichtungsverbot für Hoch- und Tiefbauten. Für inzwischen an bundesdeutsches bzw. Brandenburger Recht (WHG, BbgWG) angepasste Wasserschutzgebiete gilt keine allgemeine

Verbotsdefinition, es erfolgt eine gebietsbezogene Festsetzung der Verbote in den jeweiligen Schutzverordnungen. Die Schärfe der Festlegung orientiert sich jedoch an den bisher bestehenden Verboten. In der Wasserschutzzone I ist jegliche Nutzung über die Trinkwassergewinnung hinaus verboten. In der Zone II ist von einem generellen Verbot von Bodennutzungen mit Verletzung der oberen Bodenschichten auszugehen, die Errichtung von Windenergieanlagen mit Ausnahmegenehmigung im Interesse des Grundwasserschutzes nicht zu vertreten und damit ausgeschlossen. Zur Beachtung dieser Verbote werden die Wasserschutzzonen I und II (Trinkwasserschutzzonen I und II) den harten Tabukriterien zugeordnet.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Zu beachten ist das Wasserschutzgebiet Vetschau/ Spreewald, Schutzzone I und II.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Das Tabukriterium steht in Übereinstimmung mit dem SaTRP.

A1-10 Flächen des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes (LEP B-B)

SaTRP:

Der landesplanerisch festgelegte Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Die landesplanerische Festlegung des Freiraumverbundes erfolgt im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg als Ziel der Raumordnung (Festlegungskarte 1 in Verbindung mit Z 5.2).

Die Darstellung (Polygonzug) wurde aus dem Landesentwicklungsplan (1:250.000) über den Regionalplan (1:100.000) in die Planunterlage VU (1:25.000) ohne Konkretisierung übernommen.

Das Kriteriengerüst für die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes bilden im LEP B-B u. a. die Gebietskategorien: FFH- Gebiet, NSG, LSG mit hochwertigem Landschaftsbild, geschützter Wald und Waldbiotope, Erholungswald Stufe 2 und 3, Waldumbauflächen, festgelegte Überschwemmungsgebiete und Fließgewässersysteme, hochwertige Moorgebiete mit Schutz- oder Sanierungsbedarf, Kernflächen des Naturschutzes (LAPRO BB), Artenreservoir (LaPro B) und Lebensräume von Wiesenbrütern (uNB).

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Der im Landesentwicklungsplan (LEP-BB) dargestellte Freiraumverbund ist in die Plandarstellung zu übernehmen. Im LEP-BB wurde dieser extra mit groben Schraffuren dargestellt, weil seine Grenzen fließend und insofern nicht genau abgrenzbar sind und nur großräumige Verbundbeziehungen umfasst.

Durch die Festsetzungen des Kreisentwicklungskonzeptes des Landkreises Oberspreewald- Lausitz (Beschluss des Kreistages OSL, Beschluss - Nr. 0092/2011 vom 08.12.2011) sind, zusätzlich zum Freiraumverbund nach LEP-BB Biotopverbundstrukturen zur Untersetzung des Freiraumverbundes des Landes und Umsetzung des § 20 Abs. 1 BNatSchG i. V. m § 21 BNatSchG auf Kreisebene dargestellt worden.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Der Freiraumverbund wird auf der Grundlage LEP-BB und Kreisentwicklungskonzept als Darstellung in das Planwerk übernommen. Die auf Landesebene beabsichtigt unscharfe Darstellung wird im Kreisentwicklungskonzept bereits konkretisiert.

Auf der Ebene Teil- FNP erfolgte eine weitere Konkretisierung der Abgrenzung anhand von vorhandenen Schutzobjekten und vorkommenden Verbundstrukturen für Flora und Fauna.

A1-11 Biosphärenreservat Spreewald

SaTRP:

Das Biosphärenreservat Spreewald bildet im Schnittpunkt der Landkreise Spree-Neiße, Oberlausitz-Spreewald und Dahme-Spreewald ein weiträumiges Niederungsgebiet. Die historische Kulturlandschaft ist geprägt durch eine Vielzahl künstlich angelegter Fließe, die die natürlichen Spreeverlaufsverzweigungen ergänzen. Der Spreewald besitzt auf Grund seiner einzigartigen Auen- und Moorlandschaft seit 1991 den naturschutzfachlichen Status eines Biosphärenreservates. Des Weiteren erhielt er 1991 den Titel „UNESCO-Biosphärenreservat Spreewald“. Eine wichtige Zielstellung in Verbindung mit dem vorgenannten Titel ist der Erhalt der regionstypischen Nutzungsstrukturen.

Die Fläche des Biosphärenreservates Spreewald wird vollständig mit den Schutzkategorien Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet abgebildet. Sowohl NSG als auch LSG sind im Planungskonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald als hartes Tabu eingeordnet. Aus diesem Grund unterliegt auch das Biosphärenreservat Spreewald in seiner Gesamtheit dieser Einordnung und wird somit für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Das Biosphärenreservat Spreewald wurde im Beteiligungsverfahren beteiligt. Es liegt jedoch leider keine Stellungnahme vor. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im förmlichen Verfahren zum Teil- FNP.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Das Tabukriterium steht in Übereinstimmung mit dem SaTRP. Ein an das Schutzgebiet anschließender zusätzlicher Pufferbereich von 200 m (1H) wird festgelegt. Dieser soll erreichen, dass auch bei Einhaltung der Abstandsflächen der WEA nach § 6 BbgBO zum Schutzgebiet auftretende Beeinträchtigungen (Eiswurf, Schattenwurf) sicher ausgeschlossen werden können.

4.2 Weiche Tabuzonen

Die aufgelisteten weichen Tabuzonen basieren auf den Vorgaben des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz- Spreewald (ÜBERNAHME), ergänzt durch Vorgaben der Stadt Vetschau/ Spreewald.

| | |
|-----------------------------|---|
| Weiche Tabukriterien | Ausschlusskriterien, zusätzlich definiert (Abgrenzung mit Abwägungs- und Ermessensspielraum) |
|-----------------------------|---|

- | | |
|------|--|
| A2-1 | *1.200 m Abstand zu vorhandenen Gebäuden mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung und zu entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne |
| A2-2 | Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (Nummerierung als Übernahme aus dem sachlichen TRP) (* Ergänzung als Vorgabe seitens des Planungsträgers Stadt Vetschau/ Spreewald) |

- | | |
|-------------|---|
| A2-1 | 1.200 m Abstand zu vorhandenen Gebäuden mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung und zu entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne |
|-------------|---|

SaTRP:

Gegenstand derzeitiger bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind in der Regel Windenergieanlagen in der Leistungsklasse 2-3 MW, in Einzelfällen 7,5 MW. Die Region Lausitz-Spreewald ist aufgrund ihrer Binnenlage eher ein Schwachwindstandort. Um entsprechende Energiemengen zu erzeugen und einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden gegenwärtig Türme mit Nabenhöhen von 125 m bis 150 m errichtet. So sind Gesamtanlagenhöhen von über 200 m möglich. Aus Gründen des Immissionsschutzes ist dafür ein Siedlungsabstand in der Regel von 500 m bis 700 m notwendig (TA Lärm). In diesem Bereich ist damit die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Dabei steht dieser Abstand nicht generell fest, sondern ist anlagen- und standortbezogenen schwankend. Darüber hinaus spielt die Anlagenanzahl eine wesentliche Rolle, da bei einer Konzentration mehrerer Anlagen an einem Standort die Schalleistungspegel kumulierend sind. Die konkrete Festlegung des Bereiches, in dem Bestimmungen der TA Lärm, also rechtliche Gründe Windenergieanlagen ausschließen, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgenommen werden.

Im Sachlichen Teilregionalplan wird ein Abstand von 1.000 m festgelegt.

Der Regionalplan orientiert sich bei der Festlegung der Schutzzone auch am gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.06.2009, in dem ein Abstand von 1.000 m zu vorhandenen und geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie § 10 (3) und (4) BauNVO dem Wohnen dienenden Gebieten empfohlen wird und präzisiert diese entsprechend dem regionalen Willen. Die einheitliche Betrachtung schließt darüber hinaus Zuordnungs- und Abgrenzungsfehler von Einzelgehöften und Splittersiedlungen aus.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:
Festgelegte (weiche, d. Red.) Abstandskriterien sind zu begründen.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

In Auswertung der obenstehenden Erkenntnisse wird unter A1-4 als harte Tabuzone ein Mindestabstand zu Wohnnutzungen und gleichzusetzenden Nutzungen in Höhe von 750 m festgelegt. Die entsprechende Begründung erfolgt unter A1-4.

Das dort angesetzte harte Kriterium wurde unter Ansatz einer Anzahl von 5 WEA und ausschließlicher Orientierung am Belang der Lärmimmissionen sehr eng gefasst.

Um Abstände für eine höhere Anlagenanzahl (z.B. 1.160 m für 7 Anlagen bei 40 dB(A)) sowie die Errichtung von nachts NICHT in schalldämmendem Betrieb laufenden WEA (1.000 m für 5 Anlagen bei 40 dB(A)) zu berücksichtigen und in Anlehnung an eine Vielzahl von Orientierungswerten aus anderen Planungen wie unter A1-4 beschrieben, wird die harte Tabuzone ergänzt um eine weiche Tabuzone mit einem Mindestabstand von 1.200 m.

A2-2 Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (siehe Anlage 01.1)

SaTRP:

Bei den Vorranggebieten für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung. Die Nutzung für den Rohstoffabbau ist hier letztabgewogen. Diese Flächen stehen also nicht für eine Nutzung zur Windenergieerzeugung zur Verfügung.

Die Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ erfolgte Mitte der 1990er Jahre, der Plan wurde mit der Veröffentlichung am 26.08.1998 rechtsverbindlich. Aufgrund der inzwischen langen Gültigkeit, wurden die Inhalte des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit gegenüber der Windenergienutzung geprüft.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Im Planwerk sind die Vorbehalts- und Vorrangflächen des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der gemeinsamen Regionalplanung Lausitz-Spreewald übernommen worden.

Darüber hinaus bestehen weitere Bergbauberechtigungen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Planes liegen teilweise bzw. vollständig mehrere Bergwerksfelder gem. §§ 149 und 151 BBergG sowie ein Bewilligungsfeld gem. § 8 BBergG und ein Erlaubnisfeld gem. § 7 BBergG (siehe Anlage LBGR).

Für das Bergwerksfeld Ogrosen ist ein Baubeschränkungsgebiet gem. §§ 107 bis 109 BBergG festgesetzt (siehe Karte LBGR).

Konkrete Angaben zu den einzelnen Bergbauberechtigungen, einschließlich Bodenschatz und Inhaber, sind der beigefügten Auflistung zu entnehmen (Anlage LK-OSL).

Im Plangebiet befinden sich die zugelassenen Abschlussbetriebspläne (ABP) „Tagebau Gräbendorf“ und „Tagebau Seese- Ost“ der LMBV.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Vorranggebiete werden im Plan 02 dargestellt. Die Darstellung der Bergbauberechtigungen und Landinanspruchnahme ist der Anlage zu entnehmen. Die Darstellung der Abschlussbetriebspläne und Sperrbereiche sowie der Altbergbaugebiete erfolgt über das Kriterium A2-2 hinaus im Plan 03 Konflikte/ Restriktionen.

5. Suchflächen/ Potenzialflächen

Die **nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) verbleibenden Flächen** sind als Suchflächen/ Potenzialflächen in Plan 02 dargestellt. Auf die Darstellung geringfügiger, kleiner Flächen unter 5 ha, welche sich nicht zur Errichtung mehrerer WEA, also als Konzentrationsfläche, eignen, wurde verzichtet.

Achtung: Flächen mit Restriktionen und Konflikten, die der Windenergienutzung nicht GRUNDSÄTZLICH entgegenstehen, sind aus den Suchflächen/ Potenzialflächen noch nicht ausgeschlossen!

Im Ansatz 1, ausgehend von einem Abstandskriterium A2-1 mit **1.200 m Abstand** zu Wohnnutzungen (siehe **Plan 02a**), war festzustellen, dass innerhalb des Stadtgebietes nur noch sehr geringe Potenzialflächen für Windenergienutzung verbleiben:

| | |
|-----------------------------|---|
| Fläche 1 – Tornitz | 111 ha |
| Fläche 2 – Laasow – Ogrosen | 54 ha |
| Fläche 3 – Ogrosen West | 54 ha |
| Fläche 4 – Dubrau | 120 ha |
| Gesamt Potenzialflächen | 339 ha = 3,05 % des Stadtgebietes (11.094 ha, 15.07.14) |

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund von Restriktionen und Konflikten weitere ca. 65% (2/3) der Potenzialflächen schlussendlich nicht als Windeignungsgebiet festgelegt werden können. Damit sinkt der zu erwartende Anteil der Windeignungsgebiete am Stadtgebiet auf 1,07%.

Unter Ansatz 1 wird das Ziel, ca. 2% des Stadtgebietes für Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, deutlich verfehlt.

Damit ist die grundsätzliche Forderung, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, nicht erfüllt (Erläuterungen siehe Punkt 3).

Im Ansatz 2, ausgehend von einem reduzierten Abstandskriterium A2-1 mit **1.000 m Abstand** zu Wohnnutzungen (siehe **Plan 02b**), verbleiben innerhalb des Stadtgebietes wesentlich größere Potenzialflächen.

| | |
|-----------------------------|---|
| Fläche 1 – Tornitz | 250 ha |
| Fläche 2 – Laasow – Ogrosen | 183 ha |
| Fläche 3 – Ogrosen West | 120 ha |
| Fläche 4 – Dubrau | 170 ha |
| Gesamtfläche | 723 ha = 6,51 % des Stadtgebietes (11.094 ha, 15.07.14) |

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund von Restriktionen und Konflikten weitere ca. 65% der Potenzialflächen schlussendlich nicht als Windeignungsgebiet festgelegt werden können. Damit sinkt der zu erwartende Anteil der Windeignungsgebiete am Stadtgebiet auf 2,28%.

Unter Ansatz 2 wird das Ziel, ca. 2% des Stadtgebietes für Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, erreicht.

Damit ist die grundsätzliche Forderung, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, erfüllt (Erläuterungen siehe Punkt 3).

Darstellung und Beschreibung der Suchflächen/ Potenzialflächen nach Ansatz 2

Potenzialfläche 1 - Tornitz

Die Potenzialfläche 1 erstreckt sich auf Flächen zwischen dem TIP östlich von Vetschau (Kernstadt) in südliche Richtung mit Flächen nördlich von Tornitz und weiter in Richtung Westen bis südlich von Repten.

Explizit ausgeschlossen wurden Tabuflächen Immissionsschutzwald umgebend die Schweinemastanlage Tornitz. Belegt sind überwiegend Waldflächen, aber auch Acker- und Grünflächen.

Potenzialfläche 2 – Laasow- Ogrosen

Die Potenzialfläche 2 erstreckt sich auf Flächen zwischen Laasow (Westseite) und Missen/ Ogrosen (Ostseite) sowie zwischen Laasow (Nordostseite) und Briesen (Südwestseite).

Explizit ausgeschlossen wurden Tabuflächen des Freiraumverbundes.

Belegt sind Waldflächen und Ackerflächen.

Potenzialfläche 3 – Ogrosen West

Die Potenzialfläche 3 erstreckt sich auf Flächen westlich von Ogrosen bis zur Gemarkungsgrenze. Explizit ausgeschlossen wurden keine Flächen. Belegt sind fast ausschließlich Waldflächen, aber auch Grünflächen.

Potenzialfläche 4 - Dubrau

Die Potenzialfläche 4 erstreckt sich auf Flächen nordwestlich von Dubrau und südlich/ nördlich des Bischdorfer Sees, südwestlich des Kahnsdorfer Sees. Explizit ausgeschlossen wurden Tabuflächen stehender Gewässer. Belegt sind Waldflächen und Ackerflächen sowie Grünflächen als Bergbaufolgeflächen.

Relevante Tabukriterien anzusetzen an den 4 Potenzialflächen:

| Potenzialfläche | 1 Tornitz | 2 Laasow- Ogrosen | 3 Ogrosen West | 4 Dubrau |
|-------------------------|--------------|----------------------|-------------------|-------------|
| A1-1 NSG | Nein | Nein | Nein | Nein |
| A1-2 LSG | Nein | Nein | Nein | Ja |
| A1-3 Schutzwald | Ja | Nein | Nein | Nein |
| A1-4 Wohnnutzung 750m | Ja | Ja | Ja | Ja |
| A1-5 Photovoltaik | Nein | Ja | Nein | Nein |
| A1-6 Gewässer | Nein | Nein | Nein | Ja |
| A1-9 Wasserschutzzone | Nein | Nein | Nein | Nein |
| A1-10 Freiraumverbund | Nein | Ja | Ja | Ja |
| A1-11 BR | Nein | Nein | Nein | Ja |
| A2-1 Wohnnutzung 1.000m | Ja | Ja | Ja | Ja |
| A1-2-2 VG Rohstoffe | Ja | Ja | Nein | Nein |

Für die derzeit festgelegten Suchflächen/ Potenzialflächen ergeben sich folgende Abstände untereinander (Bezugspunkt = Flächenmitte):

| | |
|------------------------|------------|
| Potenzialfläche 1 zu 2 | > 5.000 m |
| Potenzialfläche 1 zu 3 | > 7.000 m |
| Potenzialfläche 1 zu 4 | > 7.000 m |
| Potenzialfläche 2 zu 3 | > 3.000 m |
| Potenzialfläche 2 zu 4 | > 10.000 m |
| Potenzialfläche 3 zu 4 | > 9.000 m |

Es ist festzustellen, dass nur bei einer von 6 relevanten Abstandsprüfungen der angestrebte Abstand von 5.000 m für Potenzialflächen untereinander deutlich unterschritten wird. Dies betrifft den Abstand zwischen Potenzialfläche 2 und 3. Grenzwertig ist der Abstand zwischen Potenzialfläche 1 und 2 (bei Ansatz Flächenrand 5.000 m unterschritten)

Das ist hinsichtlich einer zu hohen Anlagendichte in diesem sensiblen Bereich unmittelbar am touristisch bedeutsamen Gräbendorfer See und hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und einer Überfrachtung der Landschaft mit WEA bedenklich.

Im Zuge der Prüfung von Restriktionen und Konflikten ist diese Problemstellung bei der Festlegung der Eignungsgebiete aus den Potenzialflächen heraus hinreichend zu würdigen.

Abgleich der Potenzialflächen auf die Windeignungsgebiete FNP 2006

Im alten sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ waren für die Stadt Vetschau/ Spreewald die Eignungsgebiete

- W 52 - Calau/ Bolschwitz
- W 53 - Ogrosen und
- W 54 - Laasow

vorgegeben/ festgelegt.

Der bisher rechtswirksame **Flächennutzungsplan 2006** der Stadt Vetschau/ Spreewald orientiert sich in Lage und Zuschnitt der Eignungsgebiete weitestgehend nach diesen Vorgaben.

- W 52 - Calau/ Bolschwitz – Übernahme vollständig
- W 53 – Ogrosen – Sonderbaufläche Solar mit nur 2 WEA Bestand/ Repowering (Energimix) und
- W 54 – Laasow – Übernahme Teilfläche

W 52 – Calau/ Bolschwitz

Das W 52 liegt zum großen Teil innerhalb des harten Abstandskriteriums A1-4 (750 m) und fast vollständig im weichen Abstandskriterium A2-1 (1.000 m = reduzierte Fassung).

Die Fläche W 52 kommt somit nicht mehr als Potenzialfläche in Betracht.

Die errichteten Anlagen genießen Bestandsschutz für die Betriebsdauer ohne Möglichkeit eines Repowering.

W 53 – Ogrosen

Das W 53 liegt mit seinem westlichen Teil innerhalb des harten Abstandskriteriums A1-4 (750 m) und fast vollständig im weichen Abstandskriterium A2-1 (1.000 m = reduzierte Fassung).

Da das W 53 zwischenzeitlich fast vollständig mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage überbaut wurde, greift hier zusätzlich das harte Kriterium A1-5.

Die Fläche W 53 kommt somit nicht mehr als Potenzialfläche in Betracht.

Die errichteten 2 Anlagen genießen Bestandsschutz für die Betriebsdauer ohne Möglichkeit eines Repowering.

Versetzt unweit in östliche Richtung ist die Suchfläche/ Potenzialfläche 2 – Laasow – Ogrosen (westlicher Teil) vorhanden.

W 54 - Laasow

Das W 54 liegt außerhalb der Abstandskriterien A1-4 und A2-1 und ist Bestandteil der Potenzialfläche 2 – Laasow – Ogrosen (östlicher Teil)

Die Potenzialflächen 1 und 3 und 4 liegen nicht im Umfeld oder relevanter Entfernung zu Windeignungsgebieten des FNP 2006.

Abgleich der Potenzialflächen auf die Eignungsgebiete des in Aufstellung befindlichen SaTRP

Im **2. Entwurf des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung** sind für die Stadt Vetschau/ Spreewald die Eignungsgebiete

- Wind 21 - Bischdorf Ost
- Wind 68 – Eichow- Tornitz

vorgegeben/ festgelegt, die komplett von den WEG des alten Teilregionalplanes und damit den Darstellungen des FNP 2006 abweichen.

W 21 – Bischdorf Ost

Die Potenzialfläche 4 liegt im gleichen Bereich wie das WEG W21. Allerdings schließt die Potenzialfläche 4 Flächen nördlich des Bischdorfer Sees ein. Dies hat seine Ursache darin, dass aktuell Restriktionen und Konflikte im Festlegungsstand Potenzialflächen noch nicht berücksichtigt sind (in diesem Falle Abschlussbetriebsplan Bergbaufolge, Standsicherheit usw.), vermutlich im Gegensatz zu W 21.

W 68 – Eichow- Tornitz

Die Potenzialfläche 1 liegt im gleichen Bereich wie das WEG W 68. Allerdings schließt die W 68 Flächen des Immissionsschutzwaldes ein (was seitens der Stadt Vetschau/ Spreewald abgelehnt wird), die bei der Festlegung der Potenzialfläche 1 ausgeschlossen wurden.

Ausgleichend hierzu schließt die Potenzialfläche 1 Flächen westlich (außerhalb) und nördlich (außerhalb) der W 68 ein. Dies hat seine Ursache darin, dass aktuell Restriktionen und Konflikte im Festlegungsstand Potenzialflächen noch nicht berücksichtigt sind, vermutlich im Gegensatz zu W 68.

Die Potenzialflächen 2 und 3 liegen nicht im Umfeld oder in relevanter Entfernung zu Windeignungsgebieten des in Aufstellung befindlichen SaTRP.

Sondergebiete Wind bzw. Windeignungsgebiete sollten einen Abstand von 5.000 m untereinander einhalten. Relevant für den Betrachtungsraum sind dabei:

| | | |
|-------------|------------------------|----------------------------|
| W 20 | Kittlitz | Lübbenau |
| W 21 | Bischdorf Ost | Vetschau + Lübbenau |
| W 26 | Calau- Schadewitz | Calau |
| W 35 | Casel- Greifenhain | Drebkau |
| W 43 | Chransdorf West | Altdöbern |
| W 44 | Woschkow | Altdöbern |
| W 68 | Eichow- Tornitz | Vetschau + Kolkwitz |

Für die derzeit im SaTRP festgelegten WEG ergeben sich folgende Abstände untereinander (Bezugspunkt = Flächenmitte):

| | |
|--------------|--------------|
| W 21 zu W 20 | rd. 4.400 m |
| W 21 zu W 26 | rd. 9.600 m |
| W 21 zu W 68 | rd. 8.500 m |
| W 68 zu W 35 | rd. 10.300 m |
| W 20 zu W 26 | rd. 9.000 m |

Es ist festzustellen, dass nur bei einer von 6 für das Stadtgebiet Vetschau/ Spreewald relevanten Abstandsprüfungen der angestrebte Abstand von 5.000 m für WEG gemäß SaTRP untereinander unterschritten wird. Dies betrifft den Abstand zwischen W21 und W20.

Das ist hinsichtlich einer zu hohen Anlagendichte in diesem sensiblen Bereich unmittelbar am touristisch bedeutsamen Bischdorfer See und in relativer Nähe zu LSG und BR Spreewald sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und einer Überfrachtung der Landschaft mit WEA bedenklich.

6. Konflikte und Restriktionen

Die Potenzialflächen werden in einem nächsten Arbeitsschritt zu den konkurrierenden Nutzungen und Belangen in Beziehung gesetzt, die über die harten oder weichen Tabukriterien hinausgehen.

Die Konflikte und Restriktionen basieren auf Kriterien und rechtlichen Regelungen, welche grundsätzlich oder einschränkend gegen die Errichtung von Vorhaben der Windenergienutzung sprechen.

Konflikte und Restriktionen sowie Einschränkungen sind jeweils flächenbezogen bei der Abwägung der Potenzialflächen aus Punkt 5. unter Arbeitsschritt 3 **erst im Rahmen des Teil- FNP** zu prüfen und entsprechend einzelfallbezogen festzulegen. Die Konflikte und Restriktionen sind ggf. unter Hinnahme entsprechender Einschränkungen sowie mit dem Nachweis der Vereinbarkeit mit rechtlichen Belangen überwindbar. Im Einzelfall können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belange auch überwiegen. In jedem Fall ist das Ziel einer konfliktarmen Lösung zu beachten (konfliktarm heißt nicht konfliktfrei).

Die Belange, die gegen Vorhaben der Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, dem Privilegierungstatbestand der Windenergienutzung zur Geltung zu verhelfen.

Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen erfolgt lediglich eine Erfassung, Auflistung und Beschreibung von Schutzbelangen und möglichen Konflikten und Restriktionen.

- B1-1 Gebiete, in denen tierökologische Belange zu berücksichtigen sind (z.B. gemäß MUGV-Erlass vom 01.01.2011)
- B1-2 Fauna- Flora- Habitat- Gebiete (FFH- Gebiete)
- B1-3 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA- Gebiete)
- B1-4 Naturparke
- B1-5 Wälder mit regional bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung (WFK)
- B1-6 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“
- B1-7 Sperr- bzw. Kippenbereiche des ehemaligen Braunkohlenbergbaus (Bergbaufolgef lächen)
- B1-8 Bauschutzbereiche für Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Flugsicherungsanlagen und Platzrunden
- B1-9 Tiefflugstrecken der Bundeswehr
- B1-10 Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen
- B1-11 Braunkohlen- und Sanierungspläne des Landes Brandenburg
- B1-12 Überschwemmungsgebiete
- B1-13 Hochwasserüberflutungsflächen
- B1-14 Vorhandene Gebäude mit gewerblicher Nutzung sowie entsprechende überbaubare Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne einschließlich Schutzabstand 750 m

B1-1 Gebiete, in denen tierökologische Belange zu berücksichtigen sind (z.B. gemäß MUGV- Erlass vom 01.01.2011)

SaTRP:

Zur Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes sind Abstimmungen mit den Fachbehörden des Landes Brandenburg unter Heranziehung entsprechender Datengrundlagen und Erkenntnisse erfolgt, die zu Restriktionsbereichen gegenüber der Windenergienutzung geführt haben. Die planerische Bewältigung der vorgenannten Belange erfolgte unter Anwendung der Tierökologischen Abstandskriterien des MUGV (gemäß Erlass zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 01.01.2011).

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Die tierökologischen Abstandskriterien (TAK) sind aus der geltenden Fassung des Erlasses zur Beachtung naturschutzrechtlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zu entnehmen und zu beachten.

Für Arten, die nicht in den TAK enthalten sind, aber einer vergleichbaren Gefährdung unterliegen, sind die „Vogelschutzfachlichen Empfehlungen zu Abstandsregelungen für Windenergieanlagen“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 12.10.2006 (Positionspapier der LAG-VSW, veröffentlicht in: Berichte zum Vogelschutz 44 2007) in Verbindung mit der einschlägigen Rechtsprechung heranzuziehen.

Bei Beachtung der in den TAK definierten Schutzbereiche und -abstände werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich nicht berührt.

Daten zu Artenvorkommen liegen bei der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises sowie im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, RS 7 in Cottbus vor. Dazu sollte jedoch ein gemeinsamer Abstimmungstermin erfolgen, da die Datenmenge den Rahmen der Stellungnahme übersteigen würde. Besonders sollte aber Wert auf eine angemessene Beachtung der Belange des Fledermausschutzes gelegt werden.

Bereits in der Stellungnahme der uNB zum 2. Entwurf des Regionalplans ist darauf hingewiesen worden, dass die theoretisch erzeugte „allgemeine“ Feststellung der Unbedenklichkeit und Verträglichkeit von ausgewiesenen Eignungsgebieten möglicherweise im Widerspruch zur tatsächlichen Situation (z.B. Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 2. BNatSchG i. V. m. den TAK zu Fledermäusen oder Großvögel) steht. Das kann entscheidungserheblich nur durch den differenzierten Abgleich mit der Bestandserfassung belegt werden. Gleichfalls in der Stellungnahme zum Regionalplan wurde auf die avifaunistischen Problemstellungen in den ausgewiesenen Windeignungsgebieten W 21 und W 68 verwiesen. Die Flächenausweisungen sind im Abgleich mit dem vorhandenen Datenbestand zu überprüfen und anzupassen.

Es wurden im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem im Teilregionalplan dargestellten Eignungsgebiet Wind 21 (Bischdorf Ost) bereits artenschutzrechtliche Bedenken wegen der Betroffenheit eines Seeadlerbrutplatzes geäußert. Hier ist eine entsprechende Reduzierung der Flächendarstellung zwingend erforderlich. Gegen das im Gemeindegebiet Vetschau ebenfalls dargestellte Eignungsgebiet Wind 68 (Eichow- Tornitz) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Im Rahmen der Bauleitplanung ist das spezielle Artenschutzrecht nach §§ 44 und 45 BNatSchG zu berücksichtigen, sofern streng geschützte Arten oder europäische Arten bei der Umsetzung des Planes betroffen sein könnten.

Die Untersuchung der Artenschutzbelange/ vorkommenden zu schützenden Arten und die Festlegung notwendiger Schutzabstände wird auf die Ebene des Teilflächennutzungsplanes verlagert und detailliert nur für die Potenzialflächen vorgenommen, da so aufwändige und vor allem über den gesamten Zeitraum von VU und Teil-FNP aktuell zu haltende Artenschutzuntersuchungen auf Suchflächen/Potenzialflächen reduziert werden können, die nicht bereits im Ergebnis der VU aufgrund anderer Belange für die Errichtung von WEA ungeeignet sind.

Auf Grund der erst auf der Ebene Teil- FNP vorliegenden Datengrundlage sind derzeit **keine Eintragungen** in Plan 03 vorzunehmen.

B1-2 Fauna- Flora- Habitat- Gebiete (FFH- Gebiete)

SaTRP:

FFH- Gebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000- Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Hierauf aufbauend wurden die FFH- Gebiete als Restriktionskriterien zur Abgrenzung der Eignungsgebiete Windenergienutzung herangezogen. Nach Einzelfallabwägungen und jeweiliger Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung können Teile der FFH-Gebiete in Eignungsgebiete Windenergienutzung integriert werden.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

keine

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Innerhalb der Gemeindegrenzen der Stadt Vetschau/ Spreewald sind die FFH-Gebiete DE 4150-301 „Innerer Spreewald“, DE 4150-303 „Vetschauer Mühlenfließ - Teiche Stradow“, DE 4250-301 „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließ“. Auf Grund der bestehenden Abstände zu den Such-/Potenzialflächen von ≥ 900 m soll kein an die Teile des Schutzgebietes mit Ausschlussfunktion anschließender Pufferbereich festgelegt werden.

B1-3 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA- Gebiete)

SaTRP:

Europäische Vogelschutzgebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen dazu, die in den Mitgliedstaaten der EU vorkommenden wild lebenden Vogelarten zu bewahren und vor der Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen zu schützen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000- Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Hierauf aufbauend wurden die Vogelschutzgebiete als Restriktionskriterien zur Abgrenzung der Eignungsgebiete Windenergienutzung herangezogen. Es erfolgt eine einzelfallbezogene Bewertung der Gebiete anhand des jeweiligen Schutzzweckes.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

keine

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Innerhalb der Gemeindegrenzen der Stadt Vetschau/ Spreewald befindet sich das SPA-Gebiet DE 4151-421 „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (im Norden) und DE 4450-421 „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (Gräbendorfer See). Ein an die Teile des Schutzgebietes mit Ausschlussfunktion anschließender Pufferbereich soll nicht festgelegt werden.

B1-4 Naturparke

SaTRP:

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke Gebiete, die einheitlich zu entwickeln und zu pflegen sind. „Naturparke dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt - dies wird v.a. über Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gewährleistet - als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung.“ In der Planungsregion Lausitz-Spreewald befinden sich vier Naturparke: „Niederlausitzer Heideland“, „Niederlausitzer Landrücken“, „Schlaubetal“ und Dahme-Heideseen“. Die Flächen der Naturparke werden zum Großteil mit anderen Schutzkategorien überdeckt, die im Planungskonzept eine Ausschlusswirkung bezüglich Windenergienutzung entfalten. Bereiche der Naturparke, die diese Schutzkategorien nicht aufweisen, können für die Ausweisung eines Eignungsgebietes nach Einzelfallabwägung in Betracht gezogen werden.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

keine

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Die Such-/Potenzialflächen Laasow- Ogrosen (2) und Ogrosen West (3) liegen im Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“.

Ein an die Teile des Schutzgebietes mit Ausschlussfunktion anschließender Pufferbereich soll nicht festgelegt werden.

B1-5 Wälder mit regional bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung (WFK)

SaTRP:

Mit einem Anteil von ca. 40 % an der Regionsfläche sind die Wälder der Planungsregion Lausitz-Spreewald von besonderer Bedeutung für die Umwelt, als Lebens- und Bildungsraum, als Ort der Erholung sowie von hohem wirtschaftlichen Nutzen. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das forstfachlich begründete raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung der besonderen Schutz-, Erholungs- und Nutzungsfunktion des Waldes in der Region. Maßgeblich zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Waldflächen ist die Waldfunktionenkartierung (WFK) des Landes Brandenburg (Stand: 30.11.2010). Als Waldflächen mit regional bedeutsamen hochwertigen Schutz- und Erholungsfunktionen werden Waldflächen mit den folgenden Waldfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung angesehen und entsprechend als Restriktionsflächen eingestuft:

- Erosionsgefährdeter Steilhang
- Exponierte Lage
- Lokaler und regionaler Klimaschutzwald
- Lokaler Immissionsschutzwald, Intensitätsstufe 01 und 02
- Lärmschutzwald
- Sichtschutzwald
- Weiserfläche für großräumige Inventuren
- Wissenschaftliche Versuchsfläche
- Naturwald
- Arboretum
- Bestand zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut
- Samenplantage
- Historische Waldbewirtschaftungsform mit Weiterbewirtschaftung
- Historische Waldbewirtschaftungsform ohne Weiterbewirtschaftung
- Wald mit hoher ökologischer Bedeutung
- Kulturdenkmal
- Forstliche Genressource
- Erholungswald Intensitätsstufe 1 bis 3
- Wald in waldarmen Gebieten

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Gemäß Forstbehörde sind Waldfunktionen (WF) im Windeignungsgebiet keine harten Kriterien, sondern unterliegen der Abwägung durch die Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG).

Siehe A1-3

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Siehe A1-3

Die in der Funktionskartierung dargestellte Waldfunktion begründen nicht pauschal den Ausschluss der ganzen Abteilung für die Errichtung von Windenergieanlagen, sondern es ist im Einzelfall ortskonkret zu prüfen, ob und ggf. auf welchen Flächenanteilen die funktionsprägenden Merkmale gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.

B1-6 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (siehe Anlage 01.1)

SaTRP:

Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gelten als Gebiete, bei denen die genannte Raumnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Die Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ erfolgte Mitte der 1990er Jahre, der Plan wurde mit der Veröffentlichung am 26.08.1998 rechtsverbindlich. Die Inhalte des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ wurden hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit gegenüber der Windenergienutzung geprüft. Im Allgemeinen ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar. Es wurde jedoch überprüft, welche Flächen inzwischen ausgebeutet sind bzw. welche Flächen für den Rohstoffabbau aufgrund erloschener Bergbauberechtigungen oder auch anderer Gründe nicht mehr für eine bergbauliche Inanspruchnahme in Frage kommen.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Siehe Hinweise unter A2-2!

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Vorbehaltsgebiete werden im Plan 03 dargestellt. Die Darstellung der Bergbauberechtigungen, der Abschlussbetriebspläne, Sperrbereiche, Landinanspruchnahme sowie der Altbergbauggebiete erfolgt über das Kriterium A2-2 hinaus im Plan 03 Konflikte/ Restriktionen.

B1-7 Sperr- bzw. Kippenbereiche des ehemaligen Braunkohlenbergbaus (Bergbaufolgefächern) (siehe Anlage 01.1)

SaTRP:

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse, aktuell festgestellte Veränderungen in den Schichtstrukturen der ehemaligen Braunkohlenbergbaue, Setzungsfließerscheinungen, aber auch die Weiterentwicklung der Sanierungstechnologien führten zu einer Neubewertung der Sicherheit der rekultivierten Braunkohlentagebaubereiche. Vor allem bei der Beurteilung der Standsicherheit des Bodens ergeben sich aus Sicht des Sanierungsträgers für diese Bereiche Einschränkungen unterschiedlicher Tiefe bis hin zu einem Bau- oder strikten Betretungsverbot.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Siehe Hinweise unter A2-2!

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Die Darstellung der Bergbauberechtigungen, der Abschlussbetriebspläne, Sperrbereiche, Landinanspruchnahme sowie der Altbergbauggebiete erfolgt über das Kriterium A2-2 hinaus im Plan 03 Konflikte/ Restriktionen.

B1-8 Bauschutzbereiche für Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Flugsicherungsanlagen und Platzrunden

SaTRP:

In Bauschutzbereichen gelten gemäß § 12 und § 17 LuftVG Beschränkungen. Bei der Planung von Windenergieanlagen ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich, wenn die Windenergieanlagen die in § 12 Abs. 3 LuftVG aufgeführten bzw. die nach § 17 LuftVG (alte Fassung) festgelegten Höhenbegrenzungen überschreiten sollen.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die Ermittlung von Potenzialflächen berührt, da Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff. LuftVG darstellen.

Die bisher ausgewiesenen Potenzialflächen (gemeint sind die im Plan dargestellten bestehenden, genehmigten und geplanten WEA, d. Red.) befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen.

§ 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem Planvorhaben nicht entgegen.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.

Gegen die Planung bestehen keine Einwände seitens der militärischen Luftfahrt, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Teilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – mittleres Drittel des Rotorblattes) nicht höher gebaut werden als 319,9 m über NN (Erfassungsbereich der Luftverteidigungsradaranlage Döbern).

Anordnung und Staffelung der WEA sind bei höheren Anlagen mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abzustimmen.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Die Geländehöhen im Bereich der Suchflächen liegen bei ca. 58 m DHHN92 bis 92 m DHHN92, wodurch sich eine störungsfreie Höhe gemäß vorstehendem Text von ca. 262 bis 228 m über Gelände ergibt. Bei Ansatz einer Gesamthöhe von WEA mit 200 m verbleiben 62 bis 28 m über OK WEA störungsfrei. Es erfolgt daher **keine Darstellung** kritischer Zonen in Plan 03.

B1-9 Tiefflugstrecken der Bundeswehr

SaTRP:

Gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches (in diesem Fall WEA), die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Im Falle der Errichtung einer WEA im Sicherheitskorridor einer Tiefflugstrecke kommt der zuständigen Luftfahrtbehörde ein Ermessensspielraum zu. In der Rechtsprechung heißt es dazu: „Der Bundeswehr kommt bei der Prognose, ob durch eine WEA im Korridor einer Tiefflugstrecke ein unzulässiges Gefahrenpotenzial erzeugt wird, ein Beurteilungsspielraum zu.“ (Luftverkehr und Windenergie; Radar, Bundeswehr und Luftverkehr – der letzte Stand der Rechtsprechung, Prof. Dr. Martin Maslaton, Bad Saarow, 03.11.2010) Auf dieser Grundlage ist das Kriterium „Tiefflugstrecken der Bundeswehr“ als Restriktionskriterium eingeordnet.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Es sind **keine** Tiefflugstrecken der Bundeswehr betroffen.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Es erfolgt **keine Darstellung** in Plan 03. Siehe Hinweise unter B1-8.

B1-10 Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen (siehe Anlage 01.2)

SaTRP:

Gemäß § 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) sind Denkmale Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg. Sie sind zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.

Kleinräumige Kultur- und Bodendenkmale, wie Gräber, Befestigungsanlagen sowie Kult- und Bestattungsplätze, sind im regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 nur sehr schwer und aufwändig zu erfassen. Auf Grund der vorgenannten Ausgangsbedingung wird das Kriterium „Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen“ als Restriktionskriterium eingeordnet.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Im Bereich des vorgenannten Teilflächennutzungsplanes (TFNP) befinden sich die im Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg für die entsprechenden Orte in der Umgebung eingetragenen Denkmale, die durch die Weitsichtigkeit der Windkraftanlagen beeinträchtigt werden können. Das Verzeichnis ist auf der Homepage des BLDAM (www.bldam-brandenburg.de) einsehbar.

Historische Baudenkmale wie Kirchen, Schlösser und Türme und auch Parkanlagen haben eine hohe landschaftsbildprägende und identitätsstiftende Funktion. Durch Hochbauten wie Windenergieanlagen (WEA) werden diese durch Verschattung und veränderte gewohnte Verhältnisse der Proportionen beeinträchtigt. Die Errichtung von Anlagen ohne konzeptionelle Eingliederung in das Landschaftsbild sowie die Verstellung von bedeutenden Sichtachsen führen zum Verlust der ästhetischen Fernwirkung von Baudenkmalen.

Die im Plan gekennzeichneten Bodendenkmalfächen stellen nicht den abschließenden Bestand dar. Einige bereits bekannte Bodendenkmale (u. a. Altortskerne) sind bisher noch nicht abgegrenzt und in

das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg eingetragen.

Ein Bodendenkmalstatus schließt die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich aus. Jedoch sollten zum Schutz der, nicht ohne Begründung festgesetzten Bodendenkmalflächen, diese ausgespart bleiben. Zu berücksichtigen sind ebenfalls Bodendenkmal- Vermutungsbereiche.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren ist das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, zu beteiligen.

Die vorhandenen WEA und die geplante Errichtung von weiteren WEA im W 68 Eichow- Tornitz beeinträchtigt deutlich denkmalrelevante Sichtbezüge der Dorfkirche Kriechow (Einzeldenkmal).

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Die Errichtung von WEA ist grundsätzlich vereinbar mit Bodendenkmalen. Es gelten die Einschränkungen und denkmalschutzrechtlichen Regelungen gemäß Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz. Dargestellt im Plan werden die klassifizierten Bodendenkmale aus dem FNP 2006. Diese sind im Teil- FNP zu aktualisieren.

B1-11 Braunkohlen- u. Sanierungspläne des Landes Brandenburg (siehe Anlage 01.1)

SaTRP:

Braunkohlen und Sanierungspläne legen Ziele der Raumordnung auf Landesebene fest und enthalten Festlegungen zur räumlichen Verteilung ausgewählter Flächennutzungen nach dem Braunkohlenabbau (Wald, Land- wirtschaft, Renaturierung, Gewässer). Daraus ergeben sich verschieden stark wirkende Restriktionen für die Planerstellung.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Die Stadt Vetschau/Spreewald liegt gemäß Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg vom 26. Februar 1996 (GVBl. II Nr. 18 S. 231) im Planbereich der Braunkohlen- und Sanierungsplanung.

Bergrechtliche Abschlussbetriebspläne (ABP) bilden die Grundlage für die Sanierung der Bergbaufolgelandschaft. Innerhalb deren Grenzen gilt das Bergrecht, d. h. diese Flächen stehen noch unter Bergaufsicht.

Es wird vorgeschlagen, als **Restriktionen** die Grenzen der noch geltenden bergrechtlichen Abschlussbetriebspläne (ABP) Tagebau Seese-Ost und Tagebau Gräbendorf, die jeweilige Landinanspruchnahme sowie die aktuellen Sperrbereichsgrenze aufzunehmen.

In der Begründung zum späteren Teilflächennutzungsplan soll auf diese Sanierungsbereiche und die vorhandenen Altbergbaugebiete eingegangen werden (siehe Anlagen zur Stellungnahme).

Altbergbauflächen: ehemalige Gruben Guerrini bei Vetschau (1891-1904), Hethy bei Lobendorf (1886-1893) und Gödula bei Ogrosen (1866-1869).

Für geplante Baumaßnahmen innerhalb der ABP- Flächen ist eine Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg erforderlich.

Durch die LMBV werden derzeit die gesperrten Kippenareale der ehemaligen Tagebaue, die im Zuge des Grundwasserwiederanstieges gefährdet sein können, einer geotechnischen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis dieser Bewertung werden noch erforderliche Sicherungsmaßnahmen vorgesehen. Die Sperrbereiche stellen einen temporären Tabubereich dar.

Die Darstellung der Landinanspruchnahme sowie der aktuellen Sperrbereiche lässt Rückschlüsse auf gekippte Böden zu, deren Bebauung **risikobehaftet** sein kann. Eine Beurteilung dieser Kippen als bebaubarer Baugrund bedarf daher **immer** einer geotechnischen Begutachtung durch einen bergrechtlich anerkannten Sachverständigen für Geotechnik.

Fast die gesamte Gemarkung Vetschau ist bis zu der Linie nördlich der BAB 15 bzw. der Gleistrasse durch bergbaulich bedingten Grundwasserentzug und –wiederanstieg beeinflusst.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Siehe Hinweise unter A2-2!

B1-12 Überschwemmungsgebiete

SaTRP:

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 WHG).

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind laut § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG durch die Landesregierung festzusetzende Flächen, innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG zugeordneten Gebiete mindestens jene, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser HQ100). Für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten nach § 78 WHG besondere Schutzvorschriften und damit verbundenes Planungs- und Bauverbot. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt.

Allerdings kann die zuständige Behörde (Untere Wasserbehörde) abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. Nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 WHG erfolgte bisher in Brandenburg nicht, wird aber im Laufe des Planerarbeitungszeitraums erwartet. Daher wurden die Flächen für ein HQ100 als Hochwasserüberflutungsflächen (B1-13) in die Planung eingestellt.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Die im übergebenen Planentwurf zur Restriktionsanalyse erfolgte Darstellung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG bzw. § 100 in Verbindung mit dem § 150 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) entspricht nicht den aktuell gültigen Abgrenzungen.

Nach § 5 Absatz 4a BauGB sind im Flächennutzungsplan die Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu vermerken. Das Risikogebiet ergibt sich aus den Überflutungsflächen des HQextrem.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Vetschau/ Spreewald sind Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Stand FNP 2006 eingetragen wurde. Die Überleitung der im Dezember 2013 durch das LUGV veröffentlichten neuen Gefahren- und Risikokarten in festgesetzte Überschwemmungsgebiete erfolgte noch nicht rechtswirksam.

B1-13 Hochwasserüberflutungsflächen

SaTRP:

Die Ermittlung von Hochwasserüberflutungsflächen ist im Land Brandenburg abgeschlossen. Es wird zwischen Überflutungsflächen HQ10 (HQ20 im Elbehauptschlauch), HQ100 und HQextrem unterschieden. Nach Aussagen der Wasserbehörde sollen diese ermittelten Flächen noch im Planerarbeitungszeitraum nahezu flächenidentisch zu neuen Überschwemmungsgebieten qualifiziert werden (Festsetzung nach § 76 Abs. 2 WHG) und dementsprechend auch die gleichen Einschränkungen nach §78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG erfahren. Aus diesem Grund werden die Hochwasserüberflutungsflächen nach dem Willen des Planträgers und nach Abstimmung mit der Fachbehörde mit dem gleichen Gewicht wie die Überschwemmungsgebiete B1-12 in die Planung eingestellt.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Siehe Hinweise unter B1-12.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Siehe Hinweise unter B1-12.

B1-14 Vorhandene Gebäude mit gewerblicher Nutzung sowie entsprechende überbaubare Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne einschließlich Schutzabstand 750 m

SaTRP:

Keine Aussage

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Keine Aussage

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Es gelten die Anmerkungen zu Gebäuden mit Wohnnutzung. Auf Grund der wesentlich geringeren Schutzbedürftigkeit gewerblicher Nutzungen wird hier das für Wohngebäude harte Kriterium A1-4 für eine Abstandsforderung von 750 m abgemindert und nur als Konflikt bewertet.

7. Sonstige Belange

- C1-1 Bodenschutz
- C1-2 Landschaftsbild
- C1-3 Kampfmittel/ Fundmunition
- C1-4 Verkehrsanlagen
- C1-5 Ver- und Entsorgungsanlagen (Versorgungsträger)
- C1-6 Wasserschutzzone III + Gewässerschutz
- C1-7 Geplante, genehmigte und realisierte Windenergieanlagen

C1-1 Bodenschutz (siehe Anlage 01.3)

SaTRP:

Keine Aussage

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Die Überprüfung ergab, dass sich Altablagerungen und Altstandorte innerhalb des Untersuchungsraums befinden. Die im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKAT) registrierten Altablagerungen und Altstandorte sind in der als Anlage beigefügten Tabelle aufgelistet.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Erfasst werden Altlasten, Verdachtsflächen und Altablagerungen oder Altstandorte. Es sind nur Standorte relevant, aus denen eine Ausschlusswirkung zur Errichtung von WEA entsteht. Es gelten die bodenschutzrechtlichen und umweltschutzrechtlichen Regelungen gemäß Gesetzeslage.

C1-2 Landschaftsbild

SaTRP:

Keine Aussage

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Der Geltungsbereich, entsprechend der Voruntersuchung, berührt die Belange der Gemeinde Altdöbern. Die Gemeinde Altdöbern hat durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Freizeitanlage Gräbendorfer Strand" einen ufernahen Bereich am Gräbendorfer See zu einer Erholungsfläche entwickelt. (Zudem ist auch auf Vetschauer Seite (OT Laasow) durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ die Entwicklung zum Erholungsstandort rechtswirksam festgelegt, Ergänzung d. Red.) Bei der weiteren Planung sollten daher Eingriffe in das Landschaftsbild um den Gräbendorfer See so gering wie möglich gehalten werden.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Die Zulässigkeit von WEA begründet sich ausschließlich auf dem politischen Willen, einen Wandel der Kulturlandschaft zuzulassen und der Errichtung von WEA Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes einzuräumen.

Allgemein ist festzustellen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen wie sonst keine bauliche Nutzung raumwirksam und in erheblichem Maße das Landschaftsbild beeinflusst und beeinträchtigt.

Die Errichtung von WEA zerstört in wesentlichem Maße das natürliche Erscheinungsbild der unbebauten Landschaft über große Entfernungen hinweg. Zusätzlich zu beachten ist hierbei auf Grund der Gesamthöhe von modernen WEA mit aktuell ca. 200 m die Überschneidungswirkung von Anlagen und Anlagengruppen in der Fernsicht.

Auch die Ortsansichten von Siedlungen insbesondere im ländlichen Raum werden durch die Errichtung von WEA erheblich und empfindlich gestört.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können dabei in keinem Fall vermieden werden. Es kann immer nur eine Minimierung oder Teilkompensation erreicht werden, zum Beispiel durch Freihaltung von Teilflächen und Sichtachsen sowie der Prüfung der Verträglichkeit im Einzelfall.

Erfasst werden können zu erhaltende Sichtachsen. Die Schutzabstände sind mit dem Schutzbelang (z.B. Korridor Sichtachse Breite 100 m) identisch. Es ist zu prüfen, ob eine allgemeine textliche Festlegung zur Freihaltung von 70 Grad Ortsumfang aufgenommen werden kann (allgemeine Gültigkeit ohne Darstellung im Plan). Eine entsprechende Behandlung erfolgt im Teil- FNP standortkonkret. Derzeit erfolgt **keine Darstellung** in Plan 03.

Das Kriterium der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung wurde im Abschnitt A1-4 abgehandelt und wird durch Abstandsfestlegungen erfüllt.

C1-3 Kampfmittel/ Fundmunition (siehe Anlage 01.4)

SaTRP:

Keine Aussage

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Nach Überprüfung der Lage des o. g. Bereiches mit der 7. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei vom Mai 2014, wurden lt. beigefügter Karte, angrenzend an die Gemeindegebietsgrenze des Windeignungsgebietes W68 Kampfmittelbelastungen festgestellt. Für das Stadtgebiet Vetschau/ Spreewald selbst kann eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Relevant sind Vorbehaltsflächen Kampfmittel. Für Kampfmittelverdachtsflächen besteht kein Ausschluss zur Errichtung von WEA. Es gelten die rechtlichen Regelungen gemäß Gesetzeslage. Da der Status für das gesamte Stadtgebiet besteht, erfolgt **keine Darstellung** in Plan 03.

C1-4 Verkehrsanlagen

SaTRP:

Keine Aussage

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Betroffen als Bahnanlage ist die Strecke 6142 Berlin – Görlitz (GSM-R, 160 km/h) und die Strecke 6345 Halle – Guben (GSM-R, 120 km/h, geplant 160 km/h).

Zu Bahnanlagen ist als Mindestabstand die Abstandsfläche nach § 6 BbgBO zu beachten. Zusätzlich gelten als Mindestabstand zu Bahnanlagen im Genehmigungsverfahren für WEA die Gesamthöhe und der 2fache Rotordurchmesser (jeweils der größere der beiden Werte) der WEA. Zu Bahnstromfernleitungen ist wegen möglicher Beeinflussung der Luftströmung ein Abstand von 3fachem Rotordurchmesser einzuhalten.

Bei der Errichtung von WEA an öffentlichen Straßen sind die Regelungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz, des § 24 Brandenburgisches Straßengesetz sowie Vorgaben des jeweiligen Straßenbaulastträgers zu beachten.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Relevant sind Verkehrswege wie Autobahnen/ Bundesstraßen, Landes-/ Kreisstraßen sowie Bahntrassen und entsprechende Pufferzonen beidseitig.

Für Autobahnen (100 m), Bundesstraßen (50 m), Landesstraßen und Kreisstraßen (40 m) wird der Schutzabstand für die allgemeine straßenrechtliche Genehmigungspflicht zugrunde gelegt (gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz FStrG).

Gemäß Vorgaben des Eisenbahn-Bundesamtes ist ein Sicherheitsabstand von Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe einzuhalten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt **keine Darstellung** der Schutzabstände in Plan 03.

Abstandsflächen gemäß § 6 BbgBO gelten als hartes Tabukriterium, gelten aber für jede Art von Bebauung nach BbgBO unabhängig und außerhalb der VU/ des Teil- FNP, so dass sie bei der Festlegung von Tabuzonen nicht gesondert erfasst werden müssen.

C1-5 Ver- und Entsorgungsanlagen (Versorgungsträger)

SaTRP:

Keine Aussage

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Im Planbereich befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des WAC (Schmutzwasser, Trinkwasser), der MitNetz Envia (Elektroenergie), des SÜLL (zukünftig, Elektroenergie), der SpreeGas (Erdgas) sowie der Telekom (Kommunikation) und der ONTRAS (Gas, Steuerungsanlagen). Sicherheitsabstände gemäß der technischen Vorschriften sind einzuhalten.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Für bestehende Leitungs- und Kabelführungen besteht Bestandsschutz. Bei nicht beabsichtigter Umverlegung der Versorgungsstrassen sind beidseitig der Trassenachsen Pufferzonen gemäß der jeweiligen technischen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Hochspannungsleitungen, unterirdische Hauptversorgungsleitungen für Schmutzwasser, Regenwasser, Trinkwasser, Strom, Gas und Kommunikation sowie Richtfunkstrecken.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur VU wurden von den Versorgungsträgern Leitungsbestände abgefragt und zu großen Teilen mit Kartenwerk der Versorgungsträger auch an den Planer übergeben.

Um die Übersichtlichkeit des Planes 03 zu gewährleisten, wurde **auf die Darstellung** aller regionalen und überregionalen Leitungsbestände **verzichtet**. Die Integration in das Planwerk erfolgt im weiteren Verfahren, insbesondere zur detaillierten Prüfung im Bereich der Potenzialflächen (Teilkarten).

C1-6 Wasserschutzzone III + Gewässerschutz

SaTRP:

Keine Aussage

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

- Wasserschutzgebiet Vetschau/ Spreewald, Schutzzone III A und III B (relevant: Umwandlungsverbot Wald, Holzerntemaßnahmen, wassergefährdende Materialien)
- Ausnahmegenehmigung für die WEA-V-2 und WEA-V-4 Tornitz wurde trotzdem erteilt.
- Bei der Aufstellung der Windenergieanlagen einschließlich damit verbundener baulicher Anlagen an Gewässern ist ein fünf breiter Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) freizuhalten (Ausnahmen sind genehmigungspflichtig).

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Keine

C1-7 Geplante, genehmigte und realisierte Windenergieanlagen (siehe auch Anlage 01.5)

SaTRP:

C1-7-1 Geplante Windenergieanlagen

Nutzungsabsichten für Windenergieanlagen, welche sich durch einen Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (LUGV) hinreichend und bestimmbar konkretisiert haben.

Durch das bloße Vorhandensein einer WEA- Planung außerhalb der Windeignungsgebietskulisse sieht der Planträger des Sachlichen Teilregionalplanes keine eigentumsrechtlich verfestigte Anspruchssituation, ein damit verbundener abwägungsrelevanter Vertrauenstatbestand kann daraus nicht abgeleitet werden. In Verbindung mit dem zwischenzeitlich wirkenden Untersagungsverfahren ist auch nach Inkrafttreten des sachlichen Teilregionalplanes die bundesimmissionschutzrechtliche Genehmigung und nachfolgende Errichtung ausgeschlossen.

C1-7-2 Genehmigte Windenergieanlagen

Nutzungsabsichten für Windenergieanlagen, welche im Antragsverfahren bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (LUGV) mit Bescheid eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten haben.

Für genehmigte Windenergieanlagen besteht nach der Errichtung auch außerhalb der Eignungsgebiete Bestandsschutz für die gesamte Betriebsdauer ohne die Möglichkeit des Repowering.

C1-7-3 Realisierte Windenergieanlagen

Windenergieanlagen, welche sich nach Genehmigung baulich konkretisiert haben und somit innerhalb oder außerhalb von Eignungsgebieten errichtet wurden.

Für bereits errichtete Windenergieanlagen besteht Bestandsschutz für die gesamte Betriebsdauer. Ein Repowering am Standort ist ausgeschlossen.

Ergänzungen Behörden und TÖB aus Beteiligungsverfahren1:

Die im Geltungsbereich des gekennzeichneten Plangebietes vorhandenen bzw. zur Genehmigung beantragten WEA- Standorte sind im Übersichtsplan zur Vorbereitenden Untersuchung weitgehend dargestellt.

Ergänzend hierzu liegt dem LUGV aktuell ein Antrag zur Erweiterung des Windparks Kahnsdorf mit 7 WEA (Anlagen nach Nr. 1.6.2V der 4. BImSchV, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom Typ REpower 3.2M114 mit 200,0 m Gesamthöhe (Nabenhöhe 143 m und Rotordurchmesser 114 m) vor.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Geplante, genehmigte und realisierte WEA wurden in das Planwerk eingetragen (siehe auch Unterlage 01.5 – Liste WEA).

Im Teil- FNP sollen Flächen für Windenergienutzung als Konzentrationsflächen dargestellt werden. Für alle anderen Flächen besteht Ausschlusswirkung mit den im SaTRP beschriebenen Folgen.

8. Windnutzungseignung (siehe Anlage 01.6)

Die Betrachtung von Ausschlusskriterien, Konflikten und Restriktionen hat Einschränkungen der für Windenergienutzung nutzbaren Flächen im Plangeltungsbereich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zur Folge.

Für die verbleibenden Suchflächen/ Potenzialflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen ist jedoch zumindest auch die grundsätzliche technische Möglichkeit der Windenergienutzung zu prüfen. Die gängigste Größe bei der Betrachtung von Windpotenzialen ist die so genannte mittlere Windgeschwindigkeit (Wert, der gemittelt über alle auftretenden Ereignisse in der betrachteten Höhe auftritt).

Für Brandenburg liegen frei zugänglich seitens des Deutschen Wetterdienstes Potsdam mit Stand 2005 Karten zur Windkraftnutzungseignung gemäß Referenzertragskriterium nach EEG vor (Betrachtungshöhe 80 m über Gelände) (siehe Anlage 01.6).

Demnach liegen im Stadtgebiet Vetschau/ Spreewald mittlere bis schlechte Windverhältnisse vor:

Mittlere/ mäßige Windverhältnisse

Referenzwindgeschwindigkeit 6,4 m/s

Fünfjahresertrag 2.591 kWh/ m² Rotorfläche

Schlechte Windverhältnisse

Referenzertrag < 60%

Mittlere Windverhältnisse liegen insbesondere vor im Bereich östlich von Vetschau (Kernstadt), Lobendorf und Tornitz bis nördlich des OT Laasow sowie im Bereich südwestlich von Ogrosen. Die Potenzialflächen 1 – Tornitz und 3 – Ogrosen West liegen innerhalb dieser Bereiche. Die Potenzialfläche 2 Laasow – Ogrosen befindet sich in Randlage zu den genannten Bereichen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich durch die besondere geografische Lage (Höhe) auch für die Potenzialfläche 4 – Dubrau günstigere Werte ergeben können als die Durchschnittswerte.

9. Fazit – Aufgabenstellung Teilflächennutzungsplan

Die beabsichtigte Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie soll die Steuerung der Zulässigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglichen. Dies insbesondere hinsichtlich der nicht absehbaren zeitlichen Frist bis zur Rechtswirksamkeit des SaTRP Windenergienutzung der Region Lausitz- Spreewald als bisher einzigem Steuerungsinstrument. Zusätzlich war beabsichtigt, durch Definition eigener Kriterien des Planungsträgers (Stadt) zu prüfen, ob zum SaTRP alternative Windeignungsgebiete festgelegt werden können.

In Auswertung der Kriterien gemäß Punkt 4. und des Vorschlages zu Potenzialflächen gemäß Punkt 5. ist festzustellen

- dass sich die Ausweisung der Flächen W21 und W68 gemäß SaTRP durch ebenfalls vorhandene Potenzialflächen allgemein bestätigt hat, jedoch mit der Notwendigkeit einer Anpassung der Abgrenzung dieser Flächen
- dass zwei weitere alternative Potenzialflächen ermittelt werden konnten, die nicht durch WEG des SaTRP erfasst sind.

Das Verfahren zur Regelung der Belange der Windenergienutzung für die Stadt Vetschau/ Spreewald ist fortzuführen im Rahmen des förmlichen Verfahrens zur Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.

Dies mit dem Ziel, geeignete Windeignungsgebiete festzulegen mit gleichzeitiger Erreichung der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB für alle übrigen Flächen des Stadtgebietes.

Das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen ist inhaltlich zu übernehmen, aufzubereiten und durch die Arbeitsschritte 3 (Prüfung von Restriktionen und Konflikten, Erarbeitung von Windeignungsgebieten auf der Grundlage der Potenzialflächen) sowie 4 (erneute Prüfung der ausreichenden Bereitstellung von Raum für Windenergienutzung) zu ergänzen.

Ein Abbruch des Verfahrens und Verzicht auf die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie hätte zur Folge, dass die spätere Festlegung von Windeignungsgebieten ausschließlich auf der Grundlage des Sachlichen Teilregionalplanes erfolgen würde, und , dass für keinerlei Flächen des Gemeindegebietes der Stadt Vetschau/ Spreewald Ausschlusswirkung erreicht werden könnte, so dass im Einzelgenehmigungsverfahren zumindest bis zur Rechtswirksamkeit des SaTRP weiterhin Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet gemäß § 35 (1) Satz 1 BauGB zulässig wären.

10. Quellenangaben

(zur auszugsweisen Verwendung von Textauszügen aus Planungsunterlagen)

- (1) Textteil Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“, Region Lausitz- Spreewald, 2. Entwurf, Stand 04-2014
- (2) Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 15.11.2013
- (3) Windvorrangzonen und Abstände zu Wohnungen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen, 11.07.2011
- (4) Endbericht zur Windpotenzialstudie Saarland, AL-PRO GmbH & Co. KG, 08.04.2011
- (5) Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

11. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Neufassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 33154)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**BbgNatSchAG - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz**) vom 21.01.2013 (GVBl. I Nr. 3 vom 01.02.2013; ber. 16.05.2013 Nr. 21)
- Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S.2749)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (**BbgUVPG**) von 10.07.2002 (GVBl. I S 62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I Nr. 39, S. 1)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**WHG - Wasserhaushaltsgesetz**) Vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)
- Brandenburgisches Wassergesetz (**BbgWG**) in der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20 S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.07.2014 (GVBl. I Nr. 32)
- Bundeswaldgesetz - Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (**BWaldG**) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33])
- Brandenburgische Bauordnung (**BbgBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBl. I S.226) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl.I Nr. 39, S. 1)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - **BbgDSchG**) vom 24.05.2004 (GVBl. I Nr. 9, S. 215)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25 S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2014 (BGBl. I S. 1740), gültig ab 01.01.2015
- Eisenbahnneuordnungsgesetz - **ENeuOG** vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378)
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28. Juni 2007 (BGBl. Nr. 29, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 vom 24.05.2014 S. 538 Gl.-Nr.: 911-1, Gültigkeit vom 01.06.2014 auf 01.06.2015 geändert
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Vetschau/Spreewald (Wětošow/Błota) - (VO Vetschau/Spreewald) vom 18. Juli 2012 (GVBl. II Nr. 58)